

Verfahren bewertet. Es besteht keine fachlich begründete Notwendigkeit, diese Bewertung abzuändern.

Zusätzlich werden die Bewertungen an die aufgrund der ergänzenden Forderungen der BR Köln (s. u.) angepasst. Die Abweichungen von den Standardbewertungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Bewertungstabelle grau hinterlegt.

Hinsichtlich des Bedarfs an externen Kompensationsmaßnahmen ist festzuhalten, dass ca. 80 % des Kompensationsbedarfs bereits gebietsintern geleistet wird. Auf dem übrigen Deponiegelände stehen zurzeit keine weiteren Flächen zur Verfügung, da sich die zukünftige Nutzung noch im Abstimmungsverfahren befindet. Weitere gebietsnahe Flächen bieten sich ebenfalls nicht an, sodass hinsichtlich der geringen erforderlichen externen Kompensation auf das bestehende Ökokonto der RSAG zurückgegriffen werden soll.

zu b) *FFH-Vorprüfung*

Die Berücksichtigung von Plänen oder Projekten bei der Summationsbetrachtung erfolgt nach einer zeitlichen Reihenfolge, dem sogenannten „Prioritätsprinzip“. Das bedeutet: Mit der Einreichung von vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine zeitliche Vorrangstellung gegenüber nachfolgend eingereichten Anträgen, die bei der Summationsbetrachtung dann nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des OVG NRW vom 1.12.2011, (8 D 58/08 AK) zum Kohlekraftwerk Trianel Lünen). Die Reihenfolge kann der entscheidende Faktor sein, ob ein Plan/Projekt im Zusammenwirken mit den vorrangigen, zu betrachtenden Plänen/Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Es ist Sache der Genehmigungsbehörde, festzustellen, wann ein Vorhaben „planerisch verfestigt“ ist. Der Antragsteller kann ggf. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anfragen, welchen Status bestimmte Pläne/Projekte haben.

Im Prüfprotokoll C und D gibt es hierzu ein Feld, in dem die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt für die Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Quelle: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/faq/19>.

Beim Abruf im Landesportal „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ am 02.02.2021 wurden keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) aufgeführt. Quelle: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>.

Zum Zeitpunkt der vorgezogenen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB war der Neubau einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage am Standort der Kompostierungsanlage Sankt Augustin noch nicht genehmigt. Die Genehmigung wurde 09.12.2020 durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen können in die Vorhabenbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören und die Beeinträchtigungsintensitäten in Bezug auf das Schutzgebiet reduzieren. Einige Maßnahmen haben keine direkt erkennbare Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“.

Die FFH-VP wurde auf der Grundlage der genehmigten Rekultivierungsplanung vorgenommen. Der Bezug sollte deutlicher herausgearbeitet werden.

zu c) *Artenschutzprüfung*

Für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, bedarf es einer Ermittlung der im Vorhabengebiet konkret vorkommenden planungsrelevanten Arten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen oder Nichtvorkommen bestimmter Arten zulassen, können daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden. Kein Prüfgegenstand sind hingegen prognostizierte Veränderungen der Landschaft und damit verbundene mögliche Einwanderungen von weiteren zu schützenden Arten. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um bereits festgesetzte Maßnahmen oder Entwicklungen handelt, die aus angenommenen Veränderungen der Nutzung oder der natürlichen Standortfaktoren handelt. Diese Betrachtungen sind der Eingriffsregelung vorbehalten und werden dort korrekt abgearbeitet.

Bezüglich der Brutvorkommen des Schwarzkehlchens kam es anscheinend aufgrund einer fehlenden Kartendarstellung zu einem Missverständnis. Das Kapitel „Fauna“ stellt dar, dass im Bereich der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Lebensräumen 25 Vogelarten kartiert wurden. Nur für das Schwarzkehlchen konnte ein sicherer Brutnachweis festgestellt werden. Zur Präzisierung sei hier erläutert, dass im Untersuchungsgebiet LOS 5 zwei Brutvorkommen kartiert wurden. Eines im Plangebiet im Bereich eines Hochspannungsmastes und eines außerhalb des Plangebietes gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgebäude. Beide Brutplätze liegen nicht in geplanten Bauflächen. Das Vorkommen im Bebauungsplan am Hochspannungsmasten wird von einer großen Restriktionszone umgeben und als Ausgleichsfläche M1 entwickelt. Das Vorkommen außerhalb des Geltungsbereiches liegt im späteren Rekultivierungsbereich der Zentraldeponie, dem sich an der südwestlichen Ecke des Bebauungsplanes ein zweiter Restriktionsbereich aufgrund des Durchgangs der Leitungen anschließt. Hier wird die interne Ausgleichsfläche M4 umgesetzt.

Die in der ASP II durchgeführte Art-zu-Art-Prüfung sieht keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Eine spezielle CEF-Maßnahme ist daher nicht notwendig.

*Zu Hinweise:*

Ein öffentlicher Bereich ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Der Schutz von nachtaktiven Tierarten vor störenden Lichtemissionen wurde in der Artenschutzmaßnahme AS 4 umfangreich berücksichtigt und soll in einem Städtebaulichen Vertrag verbindlich vereinbart werden.

Beschlussvorschlag:

zu 4.6:

Die aktuellen Überlegungen im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans werden in den LFB übernommen.

zu 4.7:

Die von LANUV erstellte neu konzipierte Biotopverbundfläche und deren Beschreibung werden im LFB aktualisiert.

zu 5.5:

Den kritischen Anmerkungen wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte teilweise gefolgt und die Maßnahmenbeschreibung M1 bis M4 entsprechend wie folgt ergänzt.

Vor Herstellung der Flächen soll geprüft werden, ob eine zusätzliche Einarbeitung einer Sandfraktion zwecks Herstellung nährstoffärmerer Verhältnisse sinnvoll ist. Die Einarbeitung ist auf die Vorgaben zur Rekultivierungsschicht für die Deponieabdichtung in Bezug auf die Korngruppenverteilung und die Lagerungsdichte abzustimmen.

Im LFB wird die Pflanzenartenliste einer Begehung vom Sommer 2020 eingefügt.

zu 5.5.3:

Den kritischen Anmerkungen wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte nur teilweise gefolgt.

Die Auswertung der avifaunistischen Untersuchung ergibt keinen Änderungsbedarf zu den Aussagen im LFB. Zum besseren Verständnis werden einige Präzisierungen und Ergänzungen in den Unterlagen vorgenommen. Eine Angleichung mit den Aussagen des Artenschutzes wird in diesem Themenbereich vorgenommen.

zu 5.5.4:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte in Bezug auf die Hauptkriterien „Wiederherstellbarkeit“ und „Gefährungsgrad“ gefolgt und die offiziellen Bewertungen nach LUDWIG übernommen, da die Einstufungen auf den gesamten Naturraum bezogen sind. Die zusätzlich zu „Struktur und Artenvielfalt“ vorgenommene Herabsetzung der „Naturnähe“ wird aufgrund der Hochspannungsleitungen beibehalten. Die Abweichungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Bewertungstabelle grau hinterlegt.

zu 9.2.1:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten fachlichen Sachverhalte nur teilweise gefolgt.

Unter V 5 der Textfestsetzungen wird folgender Satz eingefügt: „Sollten sich durch die Anordnung und Größe der Module zusätzliche Montagespielräume ergeben, sind diese für eine höhere Anordnung der Unterkante zu verwenden.“

Unter V 7 der Textfestsetzungen wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Fixierung der Modulreihen und zugehörigen Kabel ist entsprechend dem Stand der Technik darauf zu achten, dass das Verletzungsrisiko der beweidenden Schafe minimiert wird.“

zu 9.2.2:

Der Forderung nach einer gesonderten Ausweisung von CEF-Maßnahmen wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt, da solche Maßnahmen nicht notwendig sind.

Die Maßnahmenbeschreibungen AS3 ist im LFB anzupassen.

zu 9.2.3:

Den Forderungen und Anregungen wird gefolgt. Die Maßnahmenbeschreibungen werden im LFB überarbeitet.

zu 11:

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt.

Die Kompensation der ermittelten Defizite über die Ökokonten der RSAG soll erhalten bleiben. Dies wird vor Satzungsbeschluss über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

zu b) *FFH-Vorprüfung*

Der Forderung wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“, Sankt Augustin wird um eine Summationsbetrachtung zu den Auswirkungen der neuen Vergärungs- und Kompostierungsanlage ergänzt.

Die Maßnahmendarstellung wird angepasst und ein deutlicherer Bezug zur genehmigten Rekultivierungsplanung hergestellt.

zu c) *Artenschutzprüfung:*

Der Forderung auf eine Ausweitung der Prüfungsgrundlage auf prognostizierbare aber noch nicht stattgefundene Veränderungen im Geltungsbereich wird aufgrund der aufgeführten rechtlichen und fachlichen Sachverhalte nicht gefolgt.

Die Beschreibungen zum Brutvorkommen des Schwarzkehlchens werden im Gutachten präzisiert und eine Kartendarstellung ergänzt. Eine CEF-Maßnahme ist aufgrund der Darlegungen nicht notwendig.

zu *Hinweise:*

Der Planentwurf wird aufgrund dieser Anregung nicht geändert.

**19. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 Immissionsschutz mit Schreiben vom 11.11.2020**

„Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.

Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im Fachbericht Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>) gehe ich derzeit davon aus, dass sich in den Plangebieten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sein

werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor.

Da die vorliegenden Planunterlagen dazu aber keine Angaben enthalten wird angeregt, auf den Aspekt „elektrische und magnetische Felder/ 26. BImSchV“ insbesondere unter Berücksichtigung der v. g. Abschnitte des LAI-Fachberichtes in den weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen. Dabei sollten auch die vorhandenen Leitungen mit ihren Spannungsebenen konkret aufgeführt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche Aspekte oder sicherheitstechnische Aspekte (z. B. Erdungsmaßnahmen) in Zusammenhang mit den über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsleitungen besteht.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Spannungen der im Plangebiet verlaufenden Freileitungen können nachrichtlich in die Plankarte übernommen werden. Da jedoch im Rahmen der festgesetzten Nutzungsart lediglich eine Photovoltaikanlage zulässig ist, ist die Fläche nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt. Eine tiefer gehende Beschäftigung mit der Thematik elektrische und magnetische Felder / 26. BImSchV erübrigt sich daher im weiteren Bebauungsplanverfahren.

#### Beschlussvorschlag:

Die Plankarte wird um die Spannungsangaben der im Plangebiet verlaufenden Freileitungen ergänzt.

### **20. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 13.11.2020**

„Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die Plangebiete befinden sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Richarz“ sowie über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Schöne „Caroline“ und „Timotheus“.

Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „Richarz“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein möglicher Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Die Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümer der erloschenen Bergwerksfelder „Schöne „Caroline“ und „Timotheus“ ist die Deutsche Bank AG (Filiale Köln). Detailliertere Informationen hierzu liegen nicht vor.

Ausweislich der hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Rede stehenden Planvorhaben kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht zu rechnen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich südlich der Plangebiete der ehemalige Steine und Erden Gewinnungsbetrieb „Tontagebau Niederpleis“ befindet. Die Tongewinnung

wurde bereits eingestellt und das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. Die Bergaufsicht hat am 30. November 2018 geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Sankt Augustin über, sodass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu wenden.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus jedoch keine Anregungen, die auf eine Änderung am Planentwurf zielen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen am Planentwurf.

**21. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.11.2020**

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 636 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 14. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine

grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine ehemalige Deponiefläche handelt, deren nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung problematisch sein dürfte.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 2:

Da es sich hier um ein Bauleitverfahren handelt, wäre die Anwendung der „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) am naheliegendsten. Grundsätzlich entscheidet die planaufstellende Kommune über die Bewertung des Eingriffumfangs und dessen Kompensation. Im vorliegenden Fall existieren bereits Ökokonten der RSAG bei verschiedenen Kreisverwaltungen, die zur Kompensation herangezogen werden sollen. Die Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags vor Satzungsbeschluss. Das Ökokonto beim Rhein-Sieg-Kreis wird nach Bewertungsmethode Froelich + Sporbeck (1991) geführt. Zur besseren Anrechenbarkeit der eingebuchten Ökopunkte wurde daher die Eingriffsbewertung nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.

zu Absatz 3:

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand sind keine landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsflächen vorgesehen. Sollte dies im weiteren Verfahren notwendig sein, werden für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen nur als letzte Option herangezogen.

zu Absatz 4:

Die benannten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen Dach- und Fassadenbegrünungen sind bei der Errichtung von PV-Freianlagen nicht anwendbar. Die Anlage von Gehölzstrukturen ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorgesehenen Nutzung und der Lage unterhalb der Hochspannungsleitungen nur sehr eingeschränkt möglich. In der vorgelegten Planung wurde die Anlage von Grünstreifen bereits so weit wie möglich realisiert.

zu Absatz 5 +6:

Wie bereits dargelegt werden derzeit keine externen Kompensationsflächen benötigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen am Planentwurf.

**22. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – luftrechtliche Stellungnahme mit Schreiben vom 16.11.2020**

„Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn im Anflugsektor der Betriebsrichtungen 32 L und 32 R. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung hinsichtlich des Flughafens und des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar keine Bedenken.

Aufgrund o. g. Lage bitte ich jedoch sicherzustellen, dass das Risiko von Blendwirkungen für den Luftverkehr durch geeignete Maßnahmen an den Solarmodulen minimiert wird (Antireflexionsbeschichtung, möglichst dunkle Gehäusefarbe).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die konkrete technische Auslegung der Solarmodule und kann mangels Ermächtigung durch den abschließenden Festsetzungskatalog in § 9 BauGB nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nichtsdestotrotz kann der Wunsch der Bezirksregierung Düsseldorf nach Minimierung der Blendwirkung unter „Hinweise“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Unter „Hinweise“ wird eine Empfehlung von Antireflexionsbeschichtungen und möglichst dunklen Gehäusefarben zur Minimierung der Blendwirkung aufgenommen.

**23. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 30.11.2020**

„Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Standortwahl unter den Hochspannungsleitungen wird begrüßt, da so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Gleichwohl kommt es jedoch durch den Bau der Anlage auch zur Reduzierung der Lebensraumqualität für z. B. Greifvögel, die es im nachgelagerten Bauleitplanverfahren abzuarbeiten gilt.

Für eine stärkere Strukturierung des Gebietes und eine Erhöhung des Lebensraumpotenzials der Flächen für eine artenreiche Fauna und in unmittelbarer Umgebung eines FFH-Gebietes sind neben einzelnen Strauchgruppen an zahlreichen Standorten auch artenreiche Säume und Hochstaudenfluren/Ruderalstrukturen vorzusehen und zu erhalten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Notwendigkeit, parallel zur Bauleitplanung eine Anpassung des Rekultivierungsplans vorzunehmen. Möglicherweise ergeben sich daraus weitere einschränkende Vorgaben zur Gestaltung des Gebietes, die es zu berücksichtigen gilt.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 2:

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Lebensraumqualitäten für Greifvögel ausreichend dargestellt. Da keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten betroffen sind, beschränkt sich die Veränderung des Lebensraumes auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungsflächen aus angrenzenden Flächen, die keine essenziellen Bedeutungen aufweisen.

zu Absatz 3:

Die Anregungen zur Änderung der internen Kompensationsflächen sind differenziert zu betrachten. Während die Maßnahmenbeschreibungen M 1, M 3 und M 4 mit benannten Vegetationsstrukturen „artenreichen Krautsäume, Hochstauden- und Ruderalfluren“ ergänzt werden können, betrifft M 2 die Modulfelder, in denen die Pflege großflächig durchführbar sein soll.

zu Absatz 4:

Die Anpassung des Rekultivierungsplans befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und wird sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren. Nach der bisherigen Abstimmung soll eine Anpassung des Rekultivierungsplans nur für die im Umfeld von konkret beantragten Nutzungsänderungen zur Integration in das genehmigte Rekultivierungskonzept vorgenommen werden. Die konzeptionelle Darstellung des Rekultivierungsplans soll bis zum Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans Entwurfsqualität aufweisen und die Abstimmung mit der BRK abgeschlossen sein.

#### Beschlussvorschlag:

zu Absatz 2:

Eine vergleichende Betrachtung zur Lebensraumqualität nach der Errichtung der PV-Anlage für Greifvögel wird im LFB, Kapitel 10 „Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ ergänzt.

zu Absatz 3:

Die Maßnahmenbeschreibungen M 1, M 3 und M 4 werden um die benannten Vegetationsstrukturen „artenreichen Krautsäume, Hochstauden- und Ruderalfluren“ wie folgt ergänzt:

<b>M 1</b>	<b>Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Wiese magerer Ausprägung mit Strauchgruppen, artenreichen Krautsäumen sowie Hochstauden- und Ruderalfluren.</b>
<b>M 3</b>	<b>Anlage und Entwicklung artenreicher Krautsäume in magerer Ausprägung mit Stein- und Totholzhaufen und einzelnen Strauchgruppen sowie Hochstauden- und Ruderalfluren.</b>
<b>M 4</b>	<b>Anlage und Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Zittergras-Glatthaferwiese in sehr magerer Ausprägung mit artenreichen Krautflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren, Stein- und Totholzhaufen und einzelnen Strauchgruppen.</b>

zu Absatz 4:

Die Entwurfsplanung zur Rekultivierung für das LOS 5 der Zentraldeponie wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

5a)

STADT SANKT AUGUSTIN  
Stadtteil Niederpleis

Bebauungsplan Nr. 636  
„Auf dem Sand – Nord“

## **STELLUNGNAHMEN**

**im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Wahnbachtalsperrenverband**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

①



Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
z.Hd. Frau Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Einzugsgebietsschutz  
Ihr Ansprechpartner: Laura Heiß  
Funktion:  
Aktenzeichen:  
Unser Zeichen:  
E-Mail: laura.heiss@wahnbach.de  
Tel.: 02241 128 495  
Fax:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 06.10.2020

Datum: 07.10.2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der angegebene Planungsbereich befindet sich außerhalb unserer Wasserschutzgebiete. Da keine Leitungen oder Anlagen betroffen sind, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Laura Heiß

Du) Dr. Krämer  
Du) Planauskunft

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster  
Geschäftsführerin: Ludgera Decking  
Telefon: +49 (0) 22 41/128-0  
Telefax: +49 (0) 22 41/128-109

Kreissparkasse Köln  
BLZ: 370 502 99, Kto.-Nr.: 001 006 360  
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60  
SWIFT-BIC: COKSDE33

Finanzamt Siegburg  
Steuer-Nr.: 220/5989/1239  
E-Mail: info@wahnbach.de  
www.wahnbach.de

301

2

# PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Sandra Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

zuständig Yvonne Schemberg  
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	06.10.2020	PLEdoc	20201001163	08.10.2020

### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / sowie Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ der Stadt Sankt Augustin; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG); Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im **Übersichtsplan** markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

#### Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasIs-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifizierungsnummer  
30-0001 AU 6020



302



3

**Otzipka Steffen**

---

**Von:** Scharmach Gabi im Auftrag von Bies Jasmin  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2020 10:00  
**An:** Otzipka Steffen  
**Betreff:** WG: Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes /  
Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Albrecht, Dietmar [mailto:Dietmar.Albrecht@wald-und-holz.nrw.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Oktober 2020 10:26  
**An:** bauleitplanung <bauleitplanung@sankt-augustin.de>  
**Cc:** Deckert, Thomas <Thomas.Deckert@wald-und-holz.nrw.de>; Schölmerich, Uwe <Uwe.Schoelmerich@wald-und-holz.nrw.de>  
**Betreff:** Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

Az.. 310-11-24.105

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.

Mit freundlichem Grüßen  
Im Auftrag

Dietmar Albrecht  
Wald und Holz NRW  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Flerzheimer Allee 15  
53125 Bonn-Röttgen  
Telefon: 02243 9216-43  
Telefax: 02243 9216-86  
Mobil: 0171 5871222  
E-Mail: dietmar.albrecht@wald-und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de  
www.facebook.com/WaldundHolzNRW

Mit freundlichen Grüßen  
Albrecht

4

**Otzipka Steffen**

**Von:** Fiegen Sandra  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2020 09:06  
**An:** Otzipka Steffen  
**Betreff:** WG: 14. Änd. FNP Bbpl. Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** martin.iding@westnetz.de [mailto:martin.iding@westnetz.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2020 08:45  
**An:** Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>  
**Betreff:** 14. Änd. FNP Bbpl. Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an [stellungennahmen@westnetz.de](mailto:stellungennahmen@westnetz.de) mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 140025.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH  
DRW-S-LK-TM  
Florianstraße 15 – 21  
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

1 305

5

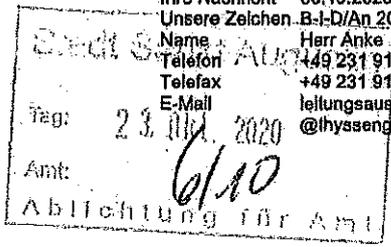


Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Ihre Zeichen Frau Fliegen  
Ihre Nachricht 06.10.2020  
Unsere Zeichen B-I-D/An 2020-TÖB-1229  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-8431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsauskunft@thyssengas.com



6/23.10.20

Dortmund, 19. Oktober 2020

14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 06.10.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. J. Schäfer  
i. V. Gräfer

i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE84 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497835

306

6

Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Sankt Augustin  
Frau Sandra Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter(in): Frau Büscher  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-151  
E-Mail: ZentralePlanungND@unilymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-17139

Seite 1/1

Datum  
04.11.2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Fiegen,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unilymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Beilina Karsch, Andreas Leukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis  
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
z. Hd. Sandra Fiégen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen  
Telefon: 02241 95817-21  
Telefax: 02241 95817-29  
E-Mail: [tdielen@wv-rsk.de](mailto:tdielen@wv-rsk.de)  
Internet: [www.wasserverband-rsk.de](http://www.wasserverband-rsk.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
4.17-46, -

Datum:  
11.11.2020

**Stellungnahme des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis**  
**- 14. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans Nr.636 „Auf dem Sand-Nord“**

Sehr geehrte Frau Fiégen,

Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, daher bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Teresa Dielen

Postanschrift:  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:  
Mühlenstraße 47  
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0  
Telefax: 02241 95817-29  
E-Mail: [info@wasserverband-rsk.de](mailto:info@wasserverband-rsk.de)

KreisSparkasse Köln  
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531  
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31  
SWIFT-BIC: COKSDE33

8

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Wollenweber-Thomys, Silke <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. November 2020 12:20  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**Kategorien:** @Zu erledigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße  
i.A. Silke Wollenweber

Recht/Liegenschaftsmanagement  
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792  
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

---

Stadtwerke Bonn GmbH  
Theaterstraße 24, 53111 Bonn  
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock (Vors.)  
Dipl.-Volksw. Marco Westphal  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Gilles  
[www.stadtwerke-bonn.de](http://www.stadtwerke-bonn.de)

---

**Von:** Fliegen Sandra <Sandra.Fliegen@sankt-augustin.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 6. Oktober 2020 15:27  
**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet in der Gemarkung Buisdorf nördlich der Straße „Auf dem Sand“, Flur 4, Parzelle 2, 3, 4, 41, 42 jeweils teilweise, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, sobald die erforderlichen Gutachten vorliegen.“
2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet in der Gemarkung Buisdorf nördlich der Straße „Auf dem Sand“, Flur 4, Parzelle 2, 3, 4, 41, 42 jeweils teilweise, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem

309

9

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. November 2020 10:06  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636  
„Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der  
Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
**Anlagen:** Geltungsbereichsplan 14. Änderung FNP 10 x 10 cm .pdf;  
Geltungsbereichsplan 636 - Auf dem Sand Nord- 10 x 10 cm.pdf  
**Kategorien:** @Zu erledigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Torsten Ludes

---

Landschaftsverband Rheinland  
Kaufm, Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

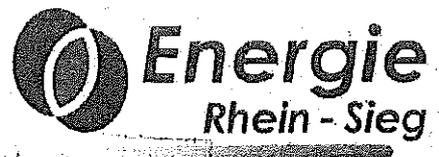
Tel: 0221/809-4228  
Fax: 0221/8284-4806  
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

1310

10



Energie-Rhein-Sieg GmbH | Postfach 10 06 08 | 74506 Schwäbisch Hall

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Frau Sandra Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin  
04. Dez. 2020  
Ant:  
Ablichtung für A

Hausanschrift  
Südstraße 27  
53757 Sankt Augustin  
www.energie-rhein-sieg.de  
Verwaltung  
An der Limpurgbrücke 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Es schreibt Ihnen  
Franz Wiederholl  
Tel.: 0791 401-305  
Fax: 0791 401-316  
franz.wiederholl@stadwerke-hall.de

6/4.12.20

Schwäbisch Hall, 30.11.2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes /  
Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Fiegen,

bezüglich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 636  
„Auf dem Sand - Nord“ bestehen seitens der Energie Rhein-Sieg GmbH keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Energie Rhein-Sieg GmbH

Hoppenz  
(Geschäftsführer)

Bankverbindung  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE61 3705 0299 0025 0113 47 | BIC: COKSDE33XXX

Geschäftsführer Johannes van Bergen  
Registergericht Amtsgericht Siegburg  
Handelsregister HRB 8661  
Umsatzsteuer-ID DE 812 625 419

311

11

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Schmieschek, Angelika <Angelika.Schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Dezember 2020 16:44  
**An:** Otzipka Steffen  
**Cc:** Weick, Christoph; Krechel, Wolfgang; Rulik, Marco  
**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes\_Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“\_frühzeitige Beteiligung

Guten Tag Herr Otzipka,

klarstellend weise ich darauf hin, dass über die Art des von uns durchzuführenden Verfahrens noch zu entscheiden sein wird.

Daher bitte ich Sie meine Stellungnahme vom 02.12.2020 durch den nachstehenden Text zu ersetzen.

„Die abfallwirtschaftlichen Belange sind in den vorliegenden Entwürfen, sowohl in der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“ ausreichend dargestellt worden.

In beiden Begründungstexten wurde zutreffend formuliert, dass in einem Teilbereich des überplanten Gebietes eine ehemaligen Deponie für Hausmüll, Bauschutt und Aushubmaterial liegt. Die Sicherheitsaspekte der in der Rekultivierungsphase befindlichen Deponie, insbesondere der Deponieabdichtung, sind im **anstehenden Verfahren** zu berücksichtigen.

Gegen die angestrebten Planungsverfahren bestehen keine abfallwirtschaftlichen Bedenken.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angelika Schmieschek

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 52 - Abfallwirtschaft  
50606 Köln

Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Telefon: +49(0)221-147-3499  
Telefax: +49(0)221-147-4014  
mailto: [angelika.schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:angelika.schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de)

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de>  
<https://twitter.com/BezRegKoeln>  
<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

---

**Von:** Schmieschek, Angelika  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2020 09:45  
**An:** 'Otzipka Steffen' <Steffen.Otzipka@sankt-augustin.de>  
**Cc:** Rulik, Marco <marco.rulik@bezreg-koeln.nrw.de>; Krechel, Wolfgang <wolfgang.krechel@bezreg-koeln.nrw.de>; Weick, Christoph <christoph.weick@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Morgen Herr Otzipka,

1312

bitte entschuldigen sie die verspätete Antwort.

Die abfallwirtschaftlichen Belange sind in den vorliegenden Entwürfen, sowohl in der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“ ausreichend dargestellt worden.

In beiden Begründungstexten wurde zutreffend formuliert, dass in einem Teilbereich des überplanten Gebietes eine ehemaligen Deponie für Hausmüll, Bauschutt und Aushubmaterial liegt und die Sicherheitsaspekte der in der Rekultivierungsphase befindlichen Deponie, insbesondere der Deponieabdichtung, im **anstehenden Planfeststellungsverfahren** zu berücksichtigen sind.

Gegen die angestrebten Planungsverfahren bestehen keine abfallwirtschaftlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angelika Schmieschek

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 52 - Abfallwirtschaft  
50606 Köln

Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Telefon: +49(0)221-147-3499  
Telefax: +49(0)221-147-4014  
mailto: [angelika.schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:angelika.schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de)

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de>  
<https://twitter.com/BezRegKoeln>  
<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

---

**Von:** Otzipka Steffen <[Steffen.Otzipka@sankt-augustin.de](mailto:Steffen.Otzipka@sankt-augustin.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 10. November 2020 11:48  
**An:** Schmieschek, Angelika <[Angelika.Schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Angelika.Schmieschek@bezreg-koeln.nrw.de)>; Fiegen Sandra <[Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de](mailto:Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de)>  
**Cc:** Rullik, Marco <[marco.rullik@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:marco.rullik@bezreg-koeln.nrw.de)>; Krechel, Wolfgang <[wolfgang.krechel@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:wolfgang.krechel@bezreg-koeln.nrw.de)>; Weick, Christoph <[christoph.weick@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:christoph.weick@bezreg-koeln.nrw.de)>  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag Frau Schmieschek,

wie telefonisch besprochen können wir Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 30.11.2020 einräumen.

Die Höhere Landschaftsbehörde wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt, uns liegt von dieser Seite allerdings noch keine Stellungnahme vor.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Steffen Otzipka

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften

12

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin  
Ordnungsamt  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Datum: 14.10.2020  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382056-745/20  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 636

Peter Brand  
Zimmer: 114  
Telefon:  
0211 4759710  
Telefax:  
0211 475-2671  
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 06.10.2020

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

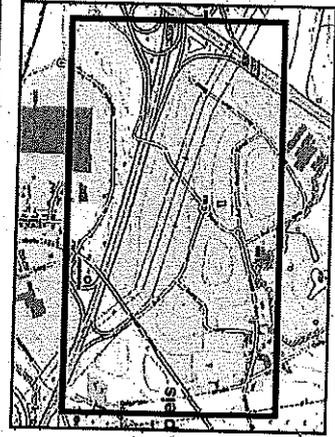
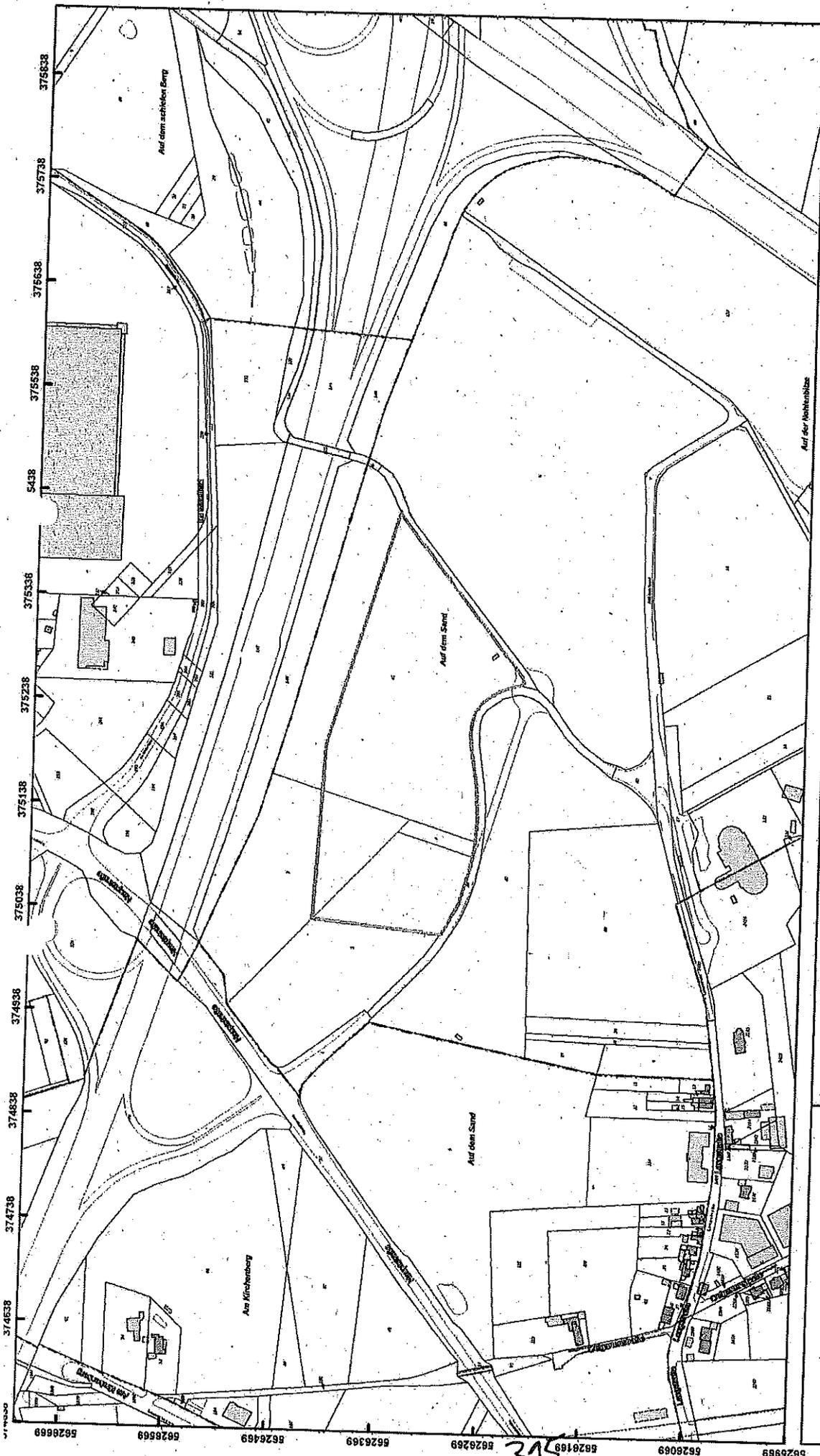
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag  
gez. Brand

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

314



**Legende**

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militärische Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p>	<p>Aktenzeichen : 22.5-3-5382056-745/20</p>
	<p>Maßstab : 1:5.000</p> <p>Datum : 14.10.2020</p>

315

13

**Otzipka Steffen**

---

**Von:** Fiegen Sandra  
**Gesendet:** Montag, 19. Oktober 2020 07:54  
**An:** Otzipka Steffen  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie Bebauungsplan Nr. 636 "Auf dem Sand - Nord"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

**Von:** Kreuzberg, Kerstin [mailto:Kerstin.Kreutzberg@lvr.de]  
**Gesendet:** Freitag, 16. Oktober 2020 13:45  
**An:** bauleitplanung <bauleitplanung@sankt-augustin.de>  
**Cc:** Balkowski, Nadia <Nadia.Balkowski@lvr.de>  
**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie Bebauungsplan Nr. 636 "Auf dem Sand - Nord"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

Ihre E-Mail vom 06.10.2020  
Mein Zeichen 124.1/19-001

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Fiegen,  
sehr geehrter Herr Otzipka,

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg  
Verwaltungsfachwirtin

---

**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**  
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133

316

53115 Bonn  
Tel: 0228 9834-139  
Fax: 0228 9834-119

[Kerstin.kreutzberg@lvr.de](mailto:Kerstin.kreutzberg@lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

-----  
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----  
**Ihre Meinung ist uns wichtig!** Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

14

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund



Stadt Sankt Augustin  
FD Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Asset Management

Ihr Zeichen Sandra Fliegen  
Ihre Nachricht 06.10.2020  
Unsere Zeichen A-BB/4104/Hb/146.230/Sch  
Name Herr Hasenburg  
Telefon +49 231 5849-15772  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 27. Oktober 2020

Selle 1 von 3

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

Amprion GmbH

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

1. **220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 2371 (Maste 161 bis 163)**
2. **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104 (Maste 10 bis 12)**

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

[www.twitter.com/Amprion](https://www.twitter.com/Amprion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)  
Dr. Klaus Klelnekorte  
Peter RÜth

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt teilweise in den Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen sowie einer 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Die im Bebauungsplan ebenfalls noch dargestellte Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH wurde u. W. inzwischen ersatzlos demontiert.

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 15940

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben Sie nachrichtlich in die Festsetzungskarte zum Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 übernommen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Bezüglich der Bebauung der Deponiefläche mit Photovoltaikanlagen haben in den letzten Jahren umfangreiche Abstimmungen mit der RSAG und der RheinEnergie AG stattgefunden, in denen wir die Errichtung von Photovoltaikmodulen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in Aussicht gestellt haben.

318

Mit den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie den Ausweisungen im Bebauungsplan zur Festsetzung der Sondergebiete für Photovoltaikanlagen können wir uns daher grundsätzlich einverstanden erklären.

Wegen der geringen Abstände zwischen Leiterseilen und Gelände ist es auch weiterhin erforderlich, die genaue Lage der Photovoltaikmodule sowie die maximale Höhe der Anlagen Standortbezogen detailliert abzustimmen.

Wir bitten Sie daher, im Textteil des Bebauungsplanes folgende Bedingungen aufzunehmen:

- „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme sowie dem Abschluss einer Vereinbarung über die geänderte Nutzung im Schutzstreifen mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“
- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigelegt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

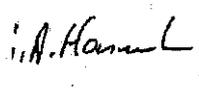
Diese Stellungnahme gilt nur für unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Wegen der betroffenen Bahnstromleitung wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

  
Digital  
unterschrieben  
von Marc Bollwerk  
Datum:  
2020.10.27  
14:18:51 +01'00'

  
Digital  
unterschrieben  
von Volker  
Hasenburg  
Datum: 2020.10.27  
13:44:47 +01'00'

Anlage  
Lageplan 1 : 2000  
Festsetzungskarte 1:500

Verteiler:  
DB Energie  
Bl. 2371  
Bl. 4104



**Otzipka Steffen**

---

**Von:** Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Oktober 2020 13:58  
**An:** bauleitplanung  
**Cc:** Otzipka Steffen; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; andreas.schlagheck@strassen.nrw.de; Tom.Friedenberger@strassen.nrw.de  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
**Anlagen:** Geltungsbereichsplan 14. ÄnderungFNP 10 x 10 cm .pdf; Geltungsbereichsplan 636 - Auf dem Sand Nord- 10 x 10 cm.pdf; AllgemeineForderungenBAB.pdf

Sehr geehrter Herr Otzipka,

das o. g. Vorhaben grenzt im Norden an den Abschnitt Nr. 4 der BAB A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen allerdings aus straßenplanerischer Sicht nicht.

Allerdings möchte ich auf die Auflagen im anhängenden Merkblatt „Allgemeine Forderungen“ hinweisen. Diese Kriterien sind bei der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung unbedingt zu beachten.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Anbaurechtlich bestehen gegen Freiflächenanlagen auch in der Anbauverbotszone keine Bedenken, auch entsprechende Gebietsausweisungen sind zugelassen. Jedoch ist natürlich auszuschließen, dass es zu Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der BAB kommt. Der Vorhabenträger kann zum jetzigen Zeitpunkt daher mit aufnehmen, dass in einem folgenden Einzelantrag ein Blendgutachten vorgelegt werden muss, bzw. bei der Planung der Anlage bereits bauliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Blendung berücksichtigt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Stefan Czymmeck  
Abteilung Betrieb und Verkehr

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Aussenstelle Köln  
Sachgebiet Anbau/Recht  
Deutz-Kalker-Straße 18-26  
50679 Köln  
Tel.: +49 221 8397-395  
Fax: +49 221 8397-100  
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

---

**Von:** Frohn, Thomas  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. Oktober 2020 10:21  
**An:** Czymmeck, Stefan <Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de>  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hallo Stefan,

eine Mail für Dich.

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
  - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
  - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.



4/5.11.20

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst-Planung und Liegenschaften  
Frau Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 05. Nov. 2020  
Abteilung für Amt

Eigentumsmanagement, Eigentümergebietung  
CR.R 04-W(E)  
Erna-Scheffler-Straße 5  
51103 Köln  
www.deutschebahn.com  
Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 0221-141 - 3797  
Telefax 0221-141 - 2244  
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com  
Zeichen: TÖB-KÖL-20-88503

03.11.2020

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 06.10.2020

**Stadt Sankt Augustin - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“**

Sehr geehrte Frau Fiegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Durch das Plangebiet des Bebauungsplans „Auf dem Sand - Nord“ der Stadt Sankt Augustin verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid - Köln (Mastfeld 2658 - 2662). Die geplante Photovoltaikanlage liegt damit unmittelbar im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH.

Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen. Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand;  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Ronald Pofalla  
Martijn Sellaer



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

324

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

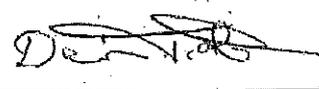
1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

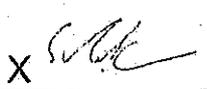
Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

03.11.2020

03.11.2020

X 

X 

i.V.

i.A. Karl-Heinz Sandkühler

Signiert von: Dennis Trobisch

Signiert von: Karl-Heinz Sandkühler



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de  
Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31300500000004005617  
BIC: WELADED3333

Stadt Sankt Augustin  
FD Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter: Christian Dieck  
Durchwahl: 897-499  
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de  
Datum: 3. November 2020  
Gesch.-Z.: 31.130/4911/2020

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

**Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf: 1 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

**Baugrund**

Auf dem Gebiet der ehemaligen Zentraldeponie St. Augustin soll eine Fläche für die Anlage einer Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Wie in den textlichen Festsetzungen (V 8) festgehalten, sind eine Beschädigung des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie und eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen werden in dem in den Planungsunterlagen enthaltenen Bericht zu „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächen-Abdichtungssystems“ (RheinEnergie AG, 25.10.2018) erläutert.

Nach dem oben erwähnten Bericht zu „Maßnahmen zum Schutz des Oberflächen-Abdichtungssystems“ (Kap. 4.4) werden zum Schutz die Gasbrunnen „in einem Bereich von 6 m Radius freigehalten, während der Radius bei den Setzungspegeln 3 m beträgt“. In der Antragsunterlage „Integrationsplan Rekultivierung“ sind jedoch andere Sicherheitsabstände für die Gasbrunnen ( $r = 2,0 \text{ m}$ ) und Setzungspegel ( $r = 0,5 \text{ m}$ ) angegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dieck)



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
  
53757 Sankt Augustin

Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

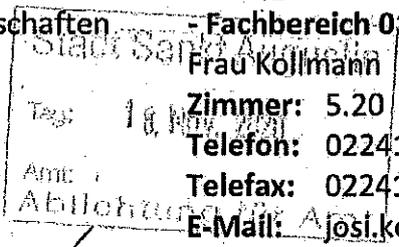
Frau Kollmann

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2344

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de



18.11.20

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
06.10.2020

Mein Zeichen  
01.3-JK

Datum  
11.11.2020

**14. FNP-Änderung**  
**Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand-Nord“**  
**Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz:**

Grundsätzliche Anmerkungen

Die vorgelegten Planungen sind Bestandteil einer mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Änderung der Folgenutzung der Deponie Niederpleis. Diese führt zu einer Abweichung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung. Für die Flächen des Deponiegeländes, die künftig nicht im Rahmen der Bauleitplanung planerisch überarbeitet werden, ist nach hiesiger Auffassung eine Änderung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung Köln erforderlich, um u. a. auch dem planfestgestellten Zielartenkonzept Rechnung tragen zu können.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanungsbehörde sowohl die hier vorgelegten Planungen als auch das Konzept zur Fortschreibung des



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang des Kreishauses (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10. Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

329

Rekultivierungskonzeptes für die Deponie insgesamt als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar erachtet.

#### Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Planung wird als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen.

#### Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636

Zu den einzelnen Fachgutachten wird wie folgt Stellung genommen:

##### a) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

###### Zu 4.6:

Der Landschaftsplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Das Plangebiet wird weiterhin ohne Festsetzung dargestellt. Der Vorentwurf sieht derzeit noch für das gesamte Deponiegelände das Entwicklungsziel 4 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor. Es bestehen allerdings Überlegungen, dieses Entwicklungsziel künftig nur für diejenigen Bereiche darzustellen, für die das fortgeschriebene Rekultivierungskonzept auch eine bauliche Entwicklung vorsieht. Die übrigen Bereiche wären danach einem Freiraum-Entwicklungsziel oder einem modifizierten Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung unter besonderer Berücksichtigung des Biotopverbundes“ zuzuordnen.

###### Zu 4.7:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Regionalplans hat das LANUV den Biotopverbund neu strukturiert. Der Bereich der ehemaligen Deponie ist aktuell der Biotopverbundfläche BV-K-5209-030 zugeordnet. Eine Überprüfung der Gebietsbeschreibung und Ziele wird angeregt.

###### Zu 5.5:

Die aktuelle Bewertung der Biotoptypen kommt zum Ergebnis, dass das derzeitige Grünland keine nennenswerten Zeigerarten aufweist, strukturarm und von mäßiger Bedeutung ist. Die unter Ziffer 5.5.2 getroffene Einschätzung, dass die aufgetragenen Böden bereits deutlich ausgehagert seien, muss demnach infrage gestellt werden, da gerade bei den doch sehr inhomogenen Aufträgen von oft nährstoffreichen kulturfähigen Böden oft 20 oder mehr Jahre vergehen, bis sich die Zusammensetzung der Arten ändert. Dies ist aber entscheidend für die geplante Herstellung von Biotopen im Plangebiet. Ob die im ursprünglichen Konzept noch geplante optionale Kalkung und Nährstoffzugabe weiterhin sinnvoll sind, sollte kritisch hinterfragt werden. Vielmehr könnte die Aufbringung und oberflächliche Einarbeitung sandiger Fraktionen die Bedingungen für die geplanten Neuansäten der Flächen verbessern.

**Zu 5.5.3:**

Die hier getroffenen Einschätzungen vor allem bezüglich der Avifauna sind nicht schlüssig. Einerseits wird lediglich das Schwarzkehlchen mit Brutvorkommen belegt, andererseits soll das Gebiet einen hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten aufweisen. Auch die Beobachtungen von Wiesenvögeln wie dem Kleibitz lassen nicht erkennen, ob die Freifläche derzeit regelmäßig als Rastgebiet für diese Art oder andere Durchzügler genutzt wird. Das Fehlen der Feldlerche kann durchaus auch andere Gründe haben als die Meidung der Hochspannungsleitung (z. B. das aktuelle Pflegemanagement). Nicht nachvollziehbar ist auch die Aussage, der Bereich (insgesamt?) habe für Wiesenvögel eine überlebenswichtige Habitatfunktion. Diese Aussagen decken sich nicht mit der Artenschutzprüfung.

**Zu 5.5.4:**

Die getroffene Aussage, Infrastrukturen wie überspannende Leitungen oder angrenzend verlaufende Straßen würden zu einer reduzierten Bewertung der geplanten Biotope führen, ist nicht schlüssig. Lediglich für den Parameter Struktur- und Artenvielfalt (SAV) erscheinen Störungswirkungen plausibel, wodurch hier eine geringere Bewertung gerechtfertigt wäre. Im Übrigen sollten die offiziellen Bewertungen nach LUDWIG beibehalten werden.

**Zu 9.2.1:**

Über die in V5 und V6 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinaus sollten bei der Errichtung der Anlagen weitere Aspekte berücksichtigt werden, die eine spätere Schafbeweidung der Flächen unter den PV-Panels ermöglichen. Hierzu wird auf den Leitfaden der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ verwiesen. Gegebenenfalls ist die Mindesthöhe auf 1 Meter anzuheben.

**Zu 9.2.2:**

Bei den Artenschutzmaßnahmen ist zwischen Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für planungsrelevante Arten (CEF) zu differenzieren. Letztere können durchaus multifunktional angelegt sein, sind aber in jedem Fall gesondert festzusetzen, da sie abwägungsfest sind. Im konkreten Fall sind daher Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen in Bruthabitaten des Schwarzkehlchens (2 BP) zu benennen. Zum Ausgleichsumfang wird auf die vom LANUV herausgegebenen Artsteckbriefe verwiesen.

Die unter AS3 genannten Greifvogel-Sitzstangen sind nach Abschluss der Bauarbeiten abzubauen.

**Zu 9.2.3:**

- M1-4

Vor Herstellung der Flächen sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Einarbeitung einer Sandfraktion zwecks Herstellung nährstoffärmerer Verhältnisse sinnvoll ist.

- M1  
Die Ausrichtung auf die Zielart Neuntöter engt den Blick auf weitere Arten ggf. zu sehr ein. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Freiflächen-PV-Anlagen (siehe u. a. BfN-Skripte hierzu) belegen auch Vorkommen von Schwarzkehlchen u. a., sodass eine offene Gestaltung der Fläche auch mit Ansitzwarten wie Zaunpfählen erfolgen sollte. Eine Beweidung mit Ziegen wird wegen der Gehölze nicht befürwortet. Für das Regiosaatgut sollte die Aussaatmenge/qm angegeben werden.
- M2  
Die Bewirtschaftung mit Schafen (keine Ziegen) wird präferiert. Allerdings sollte eine erste Beweidung erst im 2. Jahr nach der Einsaat erfolgen, um die Grasnarbe zu stabilisieren. Bei den Weidegängen sollte darauf geachtet werden, dass Wiesenbrüter nicht beeinträchtigt werden. Hier empfiehlt sich zu Beginn ein Monitoring (3-5 Jahre).

Alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind über Festsetzungen oder vertragliche Regelungen verbindlich zu sichern.

Zu 11:  
Die Bezeichnung „Eingriffsumfang“ in Tab. 6 ist unzutreffend. Vielmehr handelt es sich um das sog. Basisszenario gem. Anlage 1 BauGB, also die Bewertung des Ausgangszustandes. Auf die o. g. - aus hiesiger Sicht unzutreffende – Bepunktung der Biotoptypen sei nochmals verwiesen.

Die Bewertung der Flächen M2 im Planungszustand mit 16 WP wird v. a. in Relation zur Bewertung der Restriktionsflächen als deutlich zu hoch erachtet. Selbst bei der gem. V6 geplanten offeneren Aufstellung der Panels wird weiterhin ein Teil der Fläche stark baulich überprägt und voraussichtlich nicht die erwartete ökologische Wertigkeit erzielen. Eine weitere Abwertung einzelner Parameter des Biotoptyps EB 11 oder die Zuordnung zu einem Biotoptyp geringerer Wertigkeit (z. B. HH7 oder HP7) wäre aus hiesiger Sicht gerechtfertigt.

Bezüglich der erforderlichen Externen Kompensation wird um Abstimmung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt gebeten. Bei der Planung sollte insbesondere das fortzuschreibende Rekultivierungs- und Zielartenkonzept Berücksichtigung finden. Darüber hat das Projekt Chance7 geeignete Flächen in der näheren Umgebung identifiziert.

- b) FFH-Vorprüfung  
In der FFH-Vorprüfung sind auch weitere Vorhaben, die im Rahmen des neuen Nutzungskonzeptes der RSAG geplant sind, vor dem Hintergrund ihrer Kumulationswirkungen zu berücksichtigen. Hierzu fehlen weiterhin entsprechende Angaben.

Unter Ziffer 15.2 werden unspezifisch alle im LBP genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz und Artenschutz) aufgelistet. Für die FFH-VP sind aber (nur) solche relevant, die einen Kontext zu den Erhaltungszielen des Gebietes haben und die potentielle erhebliche Beeinträchtigungen betreffen. Schließlich sollte auch bei der FFH-VP wie beim LBP als Beurteilungsszenario ein Zustand des Plangebietes entsprechend der genehmigten Rekultivierungsplanung angenommen werden. Damit könnte das Plangebiet zumindest in Teilen auch Lebensraumfunktionen für wertgebende Arten der FFH-Gebiete besitzen.

c) Artenschutzprüfung

Auch für die Artenschutzprüfung sollte als Ausgangssituation das Planungsszenario gem. Rekultivierungskonzept Anwendung finden. Danach wären ergänzend auch Gebüsche und Hecken als zu betrachtender Lebensraumtyp bei der Auswahl der planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Folglich müssten Gebüschbrüter wie der Neuntöter, der ja auch Zielart des bisherigen Rekultivierungskonzepts sein sollte, mit betrachtet werden, obwohl sich die Art nicht auf der Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt befindet. Schließlich sollte eine Aussage dazu erfolgen, inwieweit die ursprünglich geplanten Strukturen auch für Fledermäuse relevant wären.

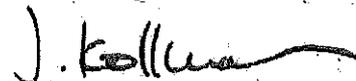
Bezüglich des Schwarzkehlchens bestehen in den Planbestandteilen unterschiedliche Angaben. Während im LBP von 2 Brutpaaren im Plangebiet gesprochen wird, erfolgt im Prüfbogen die Aussage, die kartierten Brutplätze seien von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Außerdem habe es eine Verschiebung in Randhabitats gegeben. Eine Klärung ist im Hinblick auf ggf. notwendige CEF-Maßnahmen erforderlich.

Hinweise:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel wird angeregt, hierzu zumindest im öffentlichen Bereich verbindliche Festsetzungen zu treffen. Auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Köllmann



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Planung und Liegenschaften  
Markt 1

53757 Sankt Augustin

**Bauleitplanung**

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 636 "Auf dem Sand Nord" i. V. mit  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes"

Ihre E-Mail vom 06.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.

Datum: 11. November 2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
53.6.2-PB

Auskunft erteilt:  
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 128  
Telefon: (0221) 147 - 3297  
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchung bitte an  
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 11. November 2020  
Seite 2 von 2

Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im Fachbericht *Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder* (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>) gehe ich derzeit davon aus, dass sich in den Plangebieten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sein werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor.

Da die vorliegenden Planunterlagen dazu aber keine Angaben enthalten wird angeregt, auf den Aspekt "elektrische und magnetische Felder/ 26. BImSchV" insbesondere unter Berücksichtigung der v. g. Abschnitte des LAI-Fachberichtes in den weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen. Dabei sollten auch die vorhandenen Leitungen mit ihren Spannungsebenen konkret aufgeführt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche Aspekte oder sicherheitstechnische Aspekte (z. B. Erdungsmaßnahmen) in Zusammenhang mit den über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsleitungen besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften

Per E-Mail an:  
[Bauleitplanung@sankt-augustin.de](mailto:Bauleitplanung@sankt-augustin.de)

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 6. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die Plangebiete befinden sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „*Richarz*“ sowie über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „*Schöne*“, „*Caroline*“ und „*Timotheus*“.

Die letzte Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeldes „*Richarz*“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein möglicher Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.

Die Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümer der erloschenen Bergwerksfelder „*Schöne*“, „*Caroline*“ und „*Timotheus*“ ist die Deutsche Bank AG (Filiale Köln). Detailliertere Informationen hierzu liegen nicht vor.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Datum: 13. November 2020  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2020-551  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
[soeren.wenzig@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:soeren.wenzig@bezreg-arnsberg.nrw.de)  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44136 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

[poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)  
[www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Ausweislich der hier derzeitig vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Rede stehenden Planvorhaben kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht zu rechnen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich südlich der Plangebiete der ehemalige Steine und Erden Gewinnungsbetrieb „*Tontagebau Niederpleis*“ befindet. Die Tongewinnung wurde bereits eingestellt und das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. Die Bergaufsicht hat am 30. November 2018 geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Sankt Augustin über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu wenden.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der



vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
im Auftrag  
gezeichnet

(Sören Wenzig)

27

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

**Stadt Sankt Augustin**  
**Fachdienst Planung und Liegenschaf-**  
**ten**  
**Frau Sandra Fiegen**  
**Markt 1**  
**53757 Sankt Augustin**

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 19. Nov. 2020  
Anl:  
Bebauungsplanung für Am  
4/19.11.20

Kreisstelle  
 Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis  
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 6340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Werner Muß  
Durchwahl: 103  
Fax: 198103  
Mail: Werner.muuss@lwk.nrw.de  
vom:  
BPlan Sankt Augustin Nr. 636 13-11-2020.docx  
Köln 13.11.2020  
Az.: 25.20.40 -SU-

**14. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“**  
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Fiegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 636 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 14. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine ehemalige Deponiefläche handelt, deren nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung problematisch sein dürfte.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berech-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
Steuer-Nr. 337/6914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

339

nung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

U. G. - -

Timmer

22

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin – Der Bürgermeister  
Fachdienst - Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Nur per E-Mail: [Bauleitplanung@sankt-augustin.de](mailto:Bauleitplanung@sankt-augustin.de)

**Bauleitplanung**  
Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ und 14. Änderung des  
Flächennutzungsplans

Ihre E-Mail vom 10.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn im Anflugsektor der Betriebsrichtungen 32L und 32 R. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung hinsichtlich des Flughafens und des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar keine Bedenken.

Aufgrund o.g. Lage bitte ich jedoch sicherzustellen, dass das Risiko von Blendwirkungen für den Luftverkehr durch geeignete Maßnahmen an den Solarmodulen minimiert wird (Antireflexionsbeschichtung, möglichst dunkle Gehäusefarbe).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Karrenberg

Datum: 16.11.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
26.01.01.06-66  
bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg  
Zimmer: Bo 3006  
Telefon:  
0211 475-4059  
Telefax:  
0211 475-3988  
jens.karrenberg@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude:  
Am Bonnhof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

341



Bezirksregierung Köln, 50668 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Frau Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Datum: 30.11.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
51.9-3.1\_SU/ST-AUG\_1-20

Auskunft erteilt:  
Fr. Berthelmann (Dez. 51,  
HNB)

**14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sankt Augustin im Bereich des Bebauungsplans Nr. 636 „Auf dem Sand-Nord“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3(1) und §4(1) BauGB**

Jutta.Berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 302  
Telefon: (0221) 147 - 2807  
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Frau Fiegen,

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Die Standortwahl unter den Hochspannungsleitungen wird begrüßt, da so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Gleichwohl kommt es jedoch durch den Bau der Anlage auch zur Reduzierung der Lebensraumqualität für z.B. Greifvögel, die es im nachgelagerten Bauleitplanverfahren abzuarbeiten gilt.

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvise bitte an  
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Für eine stärkere Strukturierung des Gebietes und eine Erhöhung des Lebensraumpotentials der Flächen für eine artenreiche Fauna und in unmittelbarer Umgebung eines FFH-Gebietes sind neben einzelnen Strauchgruppen an zahlreichen Standorten auch artenreiche Säume und Hochstaudenfluren/Ruderalstrukturen vorzusehen und zu erhalten.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110869

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 30.11.2020  
Seite 2 von 2

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Notwendigkeit parallel zur Bauleitplanung eine Anpassung des Rekultivierungsplans vorzunehmen. Möglicherweise ergeben sich daraus weitere einschränkende Vorgaben zur Gestaltung des Gebietes, die es zu berücksichtigen gilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Berthelmann', followed by a horizontal line.

(Jutta Berthelmann)

6)

## **Bericht über die Offenlage**

### **Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

In der Zeit vom 26.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 lag der Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus. In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 fand die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde zu dem Verfahren folgende Stellungnahme eingereicht.

#### **1. BUND mit Schreiben vom 12.09.2021**

Das eingegangene Schreiben aus der Öffentlichkeit ist der Sitzungsvorlage als Anlage 6a beigelegt. Im Folgenden ist die Stellungnahme aus dem Schreiben 1 sowie der Umgang mit dieser aufgeführt.

#### **1. Stellungnahme des BUND mit Schreiben vom 12.09.2021**

„Die Planung fußt auf einem Vertragswerk zwischen der Stadt Sankt Augustin, der Kreisverwaltung Siegburg und der RSAG, welches keine förmliche Wirkung auf die Vorgaben des Regionalplanes und des Rekultivierungsplanes entfaltet. Es ist unsicher, ob angesichts der zu erfüllenden und im Zuge des Green Deals der EU noch auszubauenden Biotopverbundfunktionen, angesichts der bestehenden Vorgaben aus dem Rekultivierungsplan und der bestehenden wie ggf. zukünftigen Vorgaben aus dem Regionalplan und dem Landschaftsplan eine Umsetzung der Vertragsinhalte wie erdacht uneingeschränkt möglich sein wird. Das kann auch Auswirkungen auf den geplanten Solarpark haben. So wünschenswert ein Solarpark auch ist und so positiv die Verlagerung in den Bereich der Hochspannungstrasse auch zu werten ist!

Es wird daher empfohlen, die Umsetzung des Solarparks allenfalls unter einem planerischen Vorbehalt und hinsichtlich der Genehmigung ebenfalls nur unter Vorbehalt weiter zu verfolgen, damit ein schadloser und günstiger Rück- oder Umbau faktisch ermöglicht wird, wenn die verbindlichen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Landschaftsplan, Rekultivierungsplan) erarbeitet worden sein werden. Anderenfalls werden hier Bedenken geltend gemacht, weil sich der Flächennutzungsplan hier nicht aus dem Regionalplan entwickelt und die Abweichungen, auch in Verbindung mit den Bebauungsplänen 629 und 629/1 einen Umfang annehmen, der raumbedeutsam ist.

Es wird z.B. angeregt, ausschließlich aufliegende Schwergewichtsfundamente einzusetzen und Leitungen oberirdisch zu verlegen. Dass dies möglich ist, zeigen bestehende Solarparks.

Die in den Unterlagen vorgeschlagene Zäunung sollte unbedingt unterbleiben, auch wenn 15 cm Bodenfreiheit gewährleistet werden würden. Sie führen bereits zu einer Kulissenwirkung und lenken die Wanderung auch kleinerer Arten. Der Verzicht ist auch möglich, da sich der Solarpark auf einer abgegrenzten Deponiefläche befindet und der im Vertrag erdachte öffentliche Radweg bislang keine Realität ist. Hilfsweise wären temporärere Zäune bis zur Klärung der offiziellen Planwerke denkbar.

Ein Biotopverbund über die Deponie ist nur umsetzbar, wenn größtmögliche Teile der ehemaligen Deponiefläche breitflächig durchwanderbar bleiben. Eine Reduktion auf schmale Korridore (wie in der Bauleitplanung und im Vertrag vorgesehen) widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem erfolgreichen Biotopverbund. Dazu z. B. Alterra, 2001 (zitiert nach BUND, 2020, S.23). Als Richtwert für eine Verbunddistanz von 1 km wird dort eine Korridorbreite von mehr als 160 m gefordert, für 2 km Distanz von mehr als 320 m, für 3 km von mehr als 480 m und für 4 km von mehr als 640 m. Reck, H. et al. (2004) gibt als Breite für Lebensraumkorridore eine notwendige Breite von 400 bis 4000 Metern an. Diese Werte werden ohnehin nicht erreicht, zeigen aber die Problematik deutlich auf.

Die genannten Werte für die Verbundkorridore haben auch mittelbare Auswirkungen auf die FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“. Die Isolation des FFH-Gebietes ist im Zuge der FFH-Maßnahmenentwicklung zu überwinden, dazu sind Veränderungen außerhalb des Schutzgebietes erforderlich. Weder wurde aber die Bauausführung der BAB 3 im Zuge des laufenden Ersatzneubaus entsprechend angepasst noch nimmt die bauliche Entwicklung an der Ölgartenstraße mit Neu- und Umbauten darauf Rücksicht. Diese Defizite fallen auf die Gesamtanforderung, die Isolation zu überwinden, zurück und erschweren auch grundsätzlich sinnvolle Planungen wie einen Solarpark. Die FFH-Prüfung auch für den Solarpark steht damit nun vor der Aufgabe, diese enormen Konflikte zu erkennen und in der anstehenden (Gesamt-)Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne „den Zielen der Raumordnung anzupassen“, während Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen sind. Für das Gebiet der 14. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans „Auf dem Sand – Nord“ gelten die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms von Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2017), die im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (2003) präzisiert werden.

Für das Plangebiet stellt der Regionalplan „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ als Ziele der Raumordnung dar. Diesen Zielen widerspricht die punktuelle kleinflächige Festsetzung einer Photovoltaikanlage nicht, da der von der Regionalplanung beabsichtigte Gesamtcharakter des Grünzugs und des Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Standort um eine ehemalige Deponie und damit um einen Altstandort handelt, die gemäß Ziel 10.2-1 „Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ des LEP NRW vorzugsweise für die Erzeugung solcher Energie zu nutzen sind. Zwar ist laut Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“ des LEP NRW „die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] zu vermeiden“, jedoch werden als Ausnahmen

- „die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder

- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“

angeführt. In der Begründung zu diesem Ziel wird noch explizit auf Deponien abgestellt: „Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.“ Somit vereint der gewählte Standort zwei der Anforderungen, die das LEP NRW an die Lage von Photovoltaikanlagen stellt. Es handelt sich um eine Deponie und er liegt an einer Bundesfernstraße (Autobahn).

In räumlicher Nähe des Plangebietes stellt der Regionalplan noch „Abfalldeponie“ (hierbei handelt es sich um die noch genutzte Mineralstoffdeponie sowie ein Kompostwerk) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze – Ton“ dar (auch der Tonabbau wurde zwischenzeitlich eingestellt). Zu den damit einhergehenden Zielen der Raumordnung bestehen keine Konflikte.

Im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planung durch die Bezirksregierungsbehörde Köln vom 14.03.2018 kann der Teilfläche „Photovoltaik“ grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt werden. Darin heißt es weiter: „Allerdings ist noch zu prüfen, ob der Standort der geplanten Freiflächensolaranlage noch weiter in nord-östliche Richtung bis zur dort aufstehenden Stromtrasse verschoben werden kann, um den Biotopvernetzungskorridor zwischen der Tongrube Niederpleis und der Siegaue in ausreichender Breite zu sichern.“ Dieser Anmerkung wurde mit der Verschiebung des Standortes unter die bestehende Hochspannungstrasse gefolgt und damit der Eingriff weiter minimiert.

Sowohl im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4.1. BauGB als auch der Behördenbeteiligung gem. § 4.2 BauGB wurden seitens der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht der zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu der Planung geäußert.

Die vorliegende angepasste Planung entspricht somit den raumordnerischen sowie landesplanerischen Vorgaben und löst durch den stark vorbelasteten Standort lediglich einen sehr geringen Eingriff in Natur und Landschaft aus. Die Standortwahl kann sowohl auf Bezugsebene des Stadtgebietes als auch der Deponieanlage befürwortet werden.

Weiterhin wurden im Umfeld der Photovoltaikanlage Anpassungen des Rekultivierungskonzepts vorgenommen, welche eine Integration der Nutzungsänderung in das genehmigte Rekultivierungskonzept ermöglicht. Die Entwurfsplanung zur Rekultivierung für das LOS 5 der Zentraldeponie wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Zwar können bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in besonderen Fällen für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände festgesetzt werden, allerdings ist bei einer solchen Festsetzung auch immer das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in die Abwägung einzustellen. Im Falle der Photovoltaikanlage muss sich die Investition für den potenziellen Investor auch amortisieren, was möglicherweise nicht der Fall ist, wenn eine Baugenehmigung unter den Vorbehalt von sich in der Zukunft ggf. ändernden Rahmenbedingungen gestellt wird. Der Standort der Photovoltaikanlage wurde unter größtmöglicher Beachtung naturschutzfachlicher Kriterien gewählt. So führt ein

Standort in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, die an sich schon eine extreme Störung der Biotopvernetzung darstellt, sowie im Bereich der Hochspannungstrasse auf einer ehemaligen Mülldeponie zu einer größtmöglichen Minimierung eines neuerlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Bedingte Festsetzungen sind zudem nur zulässig, wenn sie hinreichend bestimmt sowie in ihrem Eintritt hinreichend sicher sind. Diese Bedingungen sind in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, da Konflikte der Planung mit zukünftigen verbindlichen planerischen Vorgaben wie beschrieben nicht zu erwarten sind.

Die Gründung der Solarmodule ist Sache der konkreten Objektplanung und wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Sie hat unter Beachtung der Tragfähigkeit der empfindlichen Rekultivierungsschicht der Deponie zu erfolgen. Insofern sind die Spielräume bei der Wahl der Gründung stark eingeschränkt. Die angeregte Verwendung von aufliegenden Schwergewichtsfundamenten und die Verlegung von oberirdischen Leitungen würden zu zusätzlichen Barrierewirkungen innerhalb der PV-Anlage führen. Aus diesem Grund wurde speziell die Vermeidungsmaßnahme V 9 festgesetzt, die eine Anlage von Streifenfundamenten oberhalb der Erdoberfläche ausschließt.

Zur Anregung des Verzichts auf die Umzäunung sei auf die Stellungnahme 13 der Kreispolizeibehörde verwiesen, die sich sehr ausführlich zum Thema Diebstahlschutz äußern. Die festgesetzten 20 cm Bodenfreiheit sollten zur Durchgängigkeit für Kleintiere genügen, bei weitergehenden Forderungen ist den Belangen des Diebstahlschutzes der Vorzug zu geben. Die beschriebene Kulissenwirkung und Ablenkung kleinerer wandernder Arten durch Stabgitterzäune konnte bisher im Bereich der Deponie noch nicht festgestellt werden. Beispielsweise passieren Zauneidechse, Gelbbauchunke und Kreuzkröte nachweisbar solche Einfriedungen entlang der Tongrube „Niederpleis“ und an der L 121. Auch die Wechsel von Feldhasen durch die Zäune wurden in der Vergangenheit bereits beobachtet.

Den Erläuterungen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass bodengebundene Tiere die durch die vorgeschriebenen, bestehenden Umzäunungen der Deponieflächen gelangen (s.o.), den gesamten Geltungsbereich vollständig und in alle Richtungen, auch unter den Modulreihen, durchwandern können. Zusätzliche Barrieren sind explizit ausgeschlossen. In Ost-West-Richtung sind die Reihenabstände so positioniert, dass ständig besonnte Grünlandstreifen entstehen. In Nord-Süd-Richtung werden im Verbund mit den Ausgleichsflächen durchgehende, besonnte Grünlandstreifen angelegt, die eine Durchquerung der PV-Fläche auch mit längeren Aufenthalten ermöglichen. Die Deponiefläche bleibt damit breitflächig für wandernde Tiere passierbar. Eine Reduktion auf schmale Korridore liegt hier nicht vor.

Der BUND verweist in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Verbundkorridore u.a. auf verschiedene Literaturstellen (Alterra, 2001 und Reck, H. et al., 2004). In den zitierten Literaturstellen beziehen sich die Forderungen von ALTERRA (2001) zur Breite von Verbundkorridoren auf eine überregionale Ebene, wie beispielsweise eine Verbundachse „Rhein“. Nach naturschutzfachlichen Vorstellungen sollen regionale und lokale Korridore sowie Trittsteinbiotope diesen großräumigen Verbund ergänzen. Diese Korridore können dabei deutlich geringere Geländebreiten aufweisen.

Mögliche regionale Verbindungen zwischen den FFH-Gebieten „Tongrube Niederpleis“ und „Sieg“ könnten, bei entsprechender Landschaftsgestaltung, über Pleisbachtal und Pleisbach, Pleisbachtal und dem Kirchenberg in Niederpleis sowie

über die Zentraldeponie (hier die Lose 4 + 6) und dem Kirchenberg verlaufen. Die Länge eines angenommenen Verbundkorridors über die Deponie beträgt von der Grenze des FFH-Gebietes bis zur A 560 etwa 830 m und bis zur Siegaue ca. 960 m. Ohne eine Grünbrücke über die A 560 ist dieser Verbund nicht zu realisieren. Im Bereich der Zentraldeponie stehen auf dieser Linie noch zu entwickelnde Rekultivierungsflächen mit Breiten von 200 bis 250 m zur Verfügung. Damit wäre sogar der zitierte Richtwert für überregionale Korridore erfüllt, für regionale Verbundkorridore besteht demnach ausreichend Gestaltungsspielraum.

Der hier behandelte Bebauungsplan befindet sich auf Los 5 jenseits der Hauptdeponiestraße unter den Überlandleitungen und damit deutlich nordöstlich einer potenziellen regionalen Verbundachse. Eine Behinderung dieser Achse durch die geplante PV-Anlage ist daher nicht erkennbar.

Für das Biotopverbundsystem hat Los 5 eine ergänzende Funktion, indem abgelegene Bereiche entlang der Autobahnen an den regionalen Korridor angebunden werden. In der Landschaftsarchitektonischen Konzeptstudie zur Weiterentwicklung eines Nutzungskonzeptes für den RSAG-Standort Sankt Augustin Teil 2 - Naturschutz und Landschaftspflege (IFL 2016) wurde festgelegt, dass:

- die Wanderkorridore die Lebensraumanforderungen der verschiedenen Zielarten (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Zauneidechse, Ringelnatter) erfüllen und entsprechende Strukturen und Habitate im Jahresverlauf in ausreichender Menge bereitstellen müssen.  
Für die bandartigen Flächen wurden Mindestbreiten von 40 m bzw. 50 m festgelegt.
- nach den Anforderungen des LANUV sollten die einzelnen Maßnahmenflächen nicht weiter als 400 m von einem vorhandenen Vorkommen entfernt sein.
- Innerhalb der lokalen Biotopvernetzungsstreifen sind daher mehrere Schwerpunktbereiche anzulegen, die einerseits von den Arten als vollständiger Lebensraum besiedelt, andererseits bei der Ausbreitung als Trittsteinhabitate genutzt werden können. Insbesondere im Vorfeld der Kleintiertunnel sollen diese Schwerpunktbereiche die Tiere anlocken sowie Rast- und Versteckmöglichkeiten bieten.

Diese Vorgaben sind mit dem Bebauungsplan vereinbar. Die PV-Anlage wird in Verbindung mit den umgebenden Rekultivierungsflächen auf Los 5 zu keiner Behinderung dieser ergänzenden Verbundfunktion führen.

Zur Isolation des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ wird im Standarddatenbogen die ICE-Trasse in Südwesten als wichtigste Auswirkung und Tätigkeit mit starkem Einfluss auf das Gebiet aufgelistet. Da die ICE-Trasse ab der Taubenwiese im Pleisbachtal bis nördlich der Sieg unterirdisch gebaut wurde, sind diese Belastungen deutlich reduziert. Nach dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 (Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin) sollen südwestlich und östlich des FFH-Gebietes im großen Umfang neue Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Mit der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen können hier Barrierewirkungen weiter reduziert werden.

Das FFH-Gebiet liegt südwestlich des viel befahrenen Autobahnkreuzes A 3/A 560. Eine realistische Verringerung der damit verbundenen Barrierewirkungen kann nur über breite, qualifiziert geplante Grünbrücken erfolgen. Über die A 560 ist eine Grünbrücke im Bereich Kirchenberg in Niederpleis als Verbindung mit der nördlich

gelegenen Siegaue vorstellbar. An der A 3 ist eine solche Verbindung nur im Bereich Tongrube / Alter Dambroich fachlich sinnvoll. Beide Örtlichkeiten liegen in einer deutlichen Entfernung zum Los 5 der Zentraldeponie und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Insofern ist eine Beeinträchtigung der derzeit geplanten oder theoretisch möglichen Verbundkorridore nicht ersichtlich. Eine negative Beeinflussung dieser ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Von folgenden **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** sind Schreiben bzw. Stellungnahmen zum Verfahren eingegangen:

2. Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 17.11.2021
3. Bundespolizeidirektion 11 mit Schreiben vom 19.07.2021
4. Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskichen mit Schreiben vom 19.07.2021
5. Amprion mit Schreiben vom 28.07.2021
6. Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 18.08.2021
7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 25.08.2021
8. Vodafone NRW mit Schreiben vom 02.09.2021
9. Stadtwerke Bonn GmbH mit Schreiben vom 07.09.2021
10. Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 15.09.2021
11. Rhein-Sieg-Netz GmbH mit Schreiben vom 11.08.2021
12. Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.07.2021
13. Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg mit Schreiben vom 19.07.2021
14. Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 29.07.2021
15. Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021
16. Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021
17. PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021
18. Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 02.09.2021
19. Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021
20. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 03.09.2021

Alle eingegangenen Schreiben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Sitzungsvorlage als Anlage 6a beigelegt. In den Schreiben 2 bis 11 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Im Folgenden sind die Stellungnahmen aus den Schreiben 12 bis 20 sowie der Umgang mit diesen aufgeführt.

## **12. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbandes mit Schreiben vom 09.07.2021**

„Bei Ihrem Vorhaben, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband betroffen.

In Ihrem Geltungsbereich befinden sich jedoch verschiedene Grundwassermessstellen, die von uns überwacht werden.

Bitte beachten Sie:

Die Messstellen dürfen weder beschädigt noch zerstört werden und sind entsprechend zu schützen. Da die tatsächliche Lage von der im Plan dargestellten GWMSt noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.“

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die im der Stellungnahme beiliegenden Plan eingezeichneten Grundwassermessstellen befinden sich alle deutlich außerhalb des Plangebiets. Insofern ist keine Einweisung vor Ort erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

## **13. Stellungnahme der Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 19.07.2021**

„Gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Der Einsatz von Sicherungstechnik bedeutet für die Täter eine längere „Arbeitszeit“ und damit ein größeres Entdeckungsrisiko. Deshalb spielt der Faktor „Zeit“ für die „Solarmodul-Diebe“ eine wichtige Rolle, der insbesondere durch mechanische Sicherungen beeinflusst werden kann. Mechanische Sicherungen, Überwachungstechniken, sicherheitsbewusstes Verhalten sowie personelle und organisatorische Maßnahmen können Diebstähle wesentlich erschweren. Die wesentlichen Anlagenteile wie Solarmodule und teilweise auch im Freien installierte Wechselrichter lassen sich mit handelsüblichen Werkzeugen leicht und schnell lösen. Dies erleichtert zwangsläufig Diebstähle. Deshalb sollte besonderer Wert auf eine Befestigung gelegt werden, die sich nur mit Spezialwerkzeug oder durch Zerstörung lösen lässt, wie z. B. mechanisch codierte Schrauben, Schrauben mit Einweg oder speziellen Antrieben. Um die Herkunft gestohlener Gegenstände ermitteln zu können, benötigt die Polizei alle verfügbaren Kennzeichen, damit sich Gegenstände identifizieren lassen, z.B. auch die individuelle Gerätenummer. Die wesentlichen Anlagenteile wie z.B. Solarmodule werden zwar von den Herstellern individuell nummeriert, die Nummern sind aber herstellerabhängig, meistens nur mit löslichen Aufklebern angebracht. Deshalb wird empfohlen, die Module/Geräte zusätzlich gut sichtbar und möglichst dauerhaft individuell zu kennzeichnen bzw. zu codieren. Dazu eignet sich z.B. ein selbsterklärender Code, die sog. Eigentümer-Identifizierungs-

Nummer (EIN). Der Vorteil dieser Kennzeichnungsmethode liegt unter anderem darin, dass eine Zuordnung selbst dann möglich ist, wenn ein Diebstahl noch nicht bemerkt wurde. Die Eigentümer-Identifizierungs-Nummer setzt sich aus den folgenden 5 Komponenten zusammen:

- Stadt- bzw. Landkreiskennung des Kraftfahrzeugkennzeichens
- Gemeindeschlüssel
- Straßename
- Hausnummer und- Initialen des Betreibers

Zur Vermeidung von Problemen in Hinblick auf evtl. Gewährleistungsansprüche sollte mit dem Hersteller in Verbindung getreten werden. Der Abtransport von Solarmodulen aus Freiflächenanlagen („Solarparks“) in größeren Stückzahlen erfordert Fahrzeuge mit entsprechenden Ladekapazitäten. Wenn es die speziellen örtlichen Gegebenheiten erlauben, sollte deshalb das nahe Heranfahren an die Anlage möglichst verhindert werden. Dazu könnten in größtmöglichem Abstand (weite Wege für die Täter) und in Ergänzung zu bereits vorhandenen natürlichen Durchfahrtshindernissen weitere mechanische Durchfahrtsbarrieren vorgesehen werden. Hierbei sind örtliche Vorschriften zu berücksichtigen. An der Einfahrt sollte ein massives Zufahrtstor vorgesehen werden. Als Ergänzung zu den genannten mechanischen und organisatorischen Maßnahmen sollten je nach örtlicher Gegebenheit geprüft werden, ob der Einsatz von aufeinander abgestimmten Überwachungstechniken wie Einbruch- und Videoüberwachungsanlagen möglich und sinnvoll ist. Eine Grundstücksbeleuchtung kann ggf. das Entdeckungsrisiko erhöhen. Achten Sie auf verdächtige Personen, die Ausspähversuche unternehmen könnten. Regelmäßige Kontrollen der Anlagen und vorhandener Einfriedungen. Information und Sensibilisierung von Anwohnern und Mitarbeitern. Für eine weitergehende Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme gibt wertvolle Empfehlungen zur Diebstahlsicherung. Sie bezieht sich nicht direkt auf die Festsetzungen des Bebauungsplans, sollte aber im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

#### **14. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 29.07.2021**

„Ihr Schreiben ist am 08.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur

Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Planung ist eine 110-kV-Bahnstromleitung betroffen, die durch das Plangebiet verläuft. In diesem Zusammenhang wurde sowohl in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB als auch nach § 4 Abs. 2 BauGB die Deutsche Bahn AG beteiligt, deren Anregungen Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden haben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

**15. Stellungnahme der Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021**

„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Durch das Plangebiet der o.g. Bauleitplanung verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid - Köln (Mastfeld 2658 - 2662). Die geplante Photovoltaikanlage liegt damit unmittelbar im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen. Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen. Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.

4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG ist wortgleich mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, deren Inhalte Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden haben. Insofern sei an dieser Stelle auf den entsprechenden Beschluss verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird auf den im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefassten Beschluss verwiesen.

#### **16. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021**

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 636 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 14. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine ehemalige Deponiefläche handelt, deren nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung problematisch sein dürfte.

Wir begrüßen es sehr, dass die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu circa 80 % von den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes ausgeglichen werden sollen.

Für mögliche über das Öko-Konto hinaus notwendig werdende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir weiterhin an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die externen Kompensations- und Ausgleichsverpflichtungen können vollständig über vorhandene Ökopunkte der Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft auf dem Ökokonto „Schumacher“ (Villevälder) bei Euskirchen erfüllt werden. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

**17. Stellungnahme von PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021**

„Wir beziehen uns auf Ihr o.g. Verfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von dem geplanten Geltungsbereich nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und in der Übersichtskarte markierte Bereich. Dort ggf. dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Den Verfahrensunterlagen entnehmen wir, dass ein Teil der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen auf externen Flächen innerhalb eines Ökokontos umgesetzt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns

verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen / der Lage des Ökokontos bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projekt- bzw. Geltungsbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan werden die planexternen Ausgleichsflächen nicht durch die textlichen Festsetzungen bestimmt, sondern gem. § 11 BauGB Abs. 2 vertraglich sowie durch Grundbucheintragung zugunsten der Stadt Sankt Augustin gesichert. Der PLEdoc GmbH wurden die im Ökokonto „Schumacher“ (Villevälder) ausgewählten Flächen mit Maßnahmenbeschreibung am 15.12.2021 zur Überprüfung zugesandt. Mit Schreiben vom 16.12.2021 teilte die PLEdoc GmbH mit, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen sind.

Hinweise auf die konkret beanspruchten Ausgleichsflächen des Ökokontos „Schumacher“ (Villevälder), auf deren dauerhafte Sicherung sowie auf den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der LFB und der Umweltbericht wurden mit Texten, Tabellen und Abbildungen entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird wie beschrieben gefolgt bzw. nicht gefolgt. Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

**18. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 mit Schreiben vom 02.09.2021**

„Unter Bezugnahme auf die bereits zurückliegenden Stellungnahmen, die letzte von Frau Schmieschek von der Bezirksregierung Köln (siehe E-Mail vom 16.12.2020 zur frühzeitigen Beteiligung), meldet das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zu der o.g. Beteiligung Fehlanzeige.

Weiteres wird im erforderlichen abfallrechtlichen Verfahren geklärt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 zielt nicht auf eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans. Details der konkreten Planung werden über ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit einem konkreten Bauantrag geklärt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

**19. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021**

*Die Stellungnahme der Autobahn GmbH zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.*

**20. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 03.09.2021**

„Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

**Umwelt- und Naturschutz**

**Bodenschutz**

Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung.

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Die vorgelegten Planungen sind Bestandteil einer mit dem RSK abgestimmten Änderung der Folgenutzung der Deponie Niederpleis. Diese führt zu einer Abweichung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung. Für die Flächen des Deponiegeländes, die künftig nicht im Rahmen der Bauleitplanung planerisch überarbeitet werden, ist nach Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz eine Änderung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung erforderlich, um u.a. auch dem planfestgestellten Zielartenkonzept Rechnung tragen zu können.

Zu Ziffer 11 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Bebauungsplans 636 wird nachfolgend Stellung genommen.

Es ist erforderlich, die Tabelle 8 in den Zeilen der Biotoptypen EB11 (M2+V6) sowie HH7 (M2 +V5, V7) aufgrund eines Rechenfehlers zu korrigieren. Der Biotopwert der EB11-Fläche beträgt 86.144 Biotopwertpunkte. Der Biotopwert der HH7-Fläche beträgt 154.530 Biotopwertpunkte. Die Summe der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet beträgt somit 487.134 BW. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanz beträgt - 185.239 BW (statt -124.822 BW).

Bezüglich der erforderlichen externen Kompensation bittet das Amt für Umwelt- und Naturschutz um Abstimmung. Die externe Kompensation soll über ein Ökokonto abgewickelt werden. Es ist erforderlich, das Ökokonto, von dem die bilanzierten Biotopwertpunkte abgebucht werden sollen, zu benennen. Die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen müssen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in der Begründung genau und hinreichend konkret beschrieben werden.

Hinweis zum Artenschutz:

Unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen wird ein Monitoring der Maßnahmen im Hinblick auf die Arten des planfestgestellten Zielartenkonzeptes für sinnvoll erachtet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Überarbeitung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung soll das bestehende Zielartenkonzept auf bereits vorkommende Zielarten erweitert und im besonderen Maße an potenziell einwandernde Arten angepasst werden.

Für Änderungen der Rekultivierungsplanung auf Flächen des Deponiegeländes, die künftig nicht im Rahmen der Bauleitplanung planerisch überarbeitet werden, sind abfallrechtliche Verfahren bei der Bezirksregierung Köln erforderlich. Die zuständige Behörde wird im Einzelfall über das anzuwendende Verfahren entscheiden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind von dieser Forderung nicht betroffen, da diese vollständig im dargestellten Geltungsbereich liegen.

Für die Korrektur der Eingriff-Ausgleich-Bilanz wurden die Berechnungseinstellungen in Excel geändert. Die Werte stimmen danach mit denen der Unteren Naturschutzbehörde überein.

In dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in der Begründung wurden die Werte entsprechend angepasst.

Die externe Kompensation erfolgt über das Ökokonto „Schumacher“ (Villevälder), Kreis Euskirchen, Gemeinde Weilerswist, Flur 21, Flurstück 334 mit den Einzelflächen 622 C1, 627 A2 und 628 A1 (teilweise) in einem Flächenumfang von 51.125 qm und einer Aufwertung von 185.243 Ökopunkten nach FROELICH&SPORBECK (LUDWIG, 1991a und 1991b) bzw. von 82.993 Ökopunkten nach LANUV (2008). Durch die geplanten Maßnahmen soll eine ökologische Aufwertung der Wälder erreicht werden, indem der Zielbiototyp „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (Biototyp AQ1) auf den Pseudogley-Standorten entwickelt und dauerhaft erhalten wird.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und der Umweltbericht wurden mit Texten, Tabellen und Abbildungen entsprechend ergänzt. Die Daten wurden der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zur Abstimmung übermittelt. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wurde eine entsprechende Aussage über die Vormerkung zur Abbuchung der erforderlichen Biotopwertpunkte eingeholt und an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet.

Im Bebauungsplan werden die planexternen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nicht durch die textlichen Festsetzungen bestimmt, sondern gem. § 11 BauGB Abs. 2 vertraglich sowie durch Grundbucheintragung zugunsten der Stadt Sankt Augustin gesichert. Hinweise auf die konkret beanspruchten Ausgleichsflächen des Ökokontos „Schumacher“ (Villevälder), auf deren dauerhafte Sicherung sowie auf den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird wie beschrieben gefolgt bzw. nicht gefolgt. Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

6a)

STADT SANKT AUGUSTIN  
Stadtteil Niederpleis

Bebauungsplan Nr. 636  
„Auf dem Sand – Nord“

## **STELLUNGNAHMEN**

**im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §  
3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

1



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadt Sankt Augustin  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin  
[bauleitplanung@sankt-augustin.de](mailto:bauleitplanung@sankt-augustin.de)

Sankt Augustin, Solarpark Deponiefläche  
Stellungnahme 14 Å FNP  
und  
BP 636: Auf dem Sand Nord

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe  
Rhein-Sieg-Kreis  
Steinkreuzstraße 10/14  
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 – 145-2000

Sprecher: Achim Baumgartner

[info@bund-rsk.de](mailto:info@bund-rsk.de)

[www.bund-rsk.de](http://www.bund-rsk.de)

12.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Planung fußt auf einem Vertragswerk zwischen der Stadt Sankt Augustin, der Kreisverwaltung Siegburg und der RSAG, welches keine förmliche Wirkung auf die Vorgaben des Regionalplanes und des Rekultivierungsplanes entfaltet. Es ist unsicher, ob angesichts der zu erfüllenden und im Zuge des Green Deals der EU noch auszubauenden Biotopverbundfunktionen, angesichts der bestehenden Vorgaben aus dem Rekultivierungsplan und der bestehenden wie ggf. zukünftigen Vorgaben aus dem Regionalplan und dem Landschaftsplan eine Umsetzung der Vertragsinhalte wie erdacht uneingeschränkt möglich sein wird. Das kann auch Auswirkungen auf den geplanten Solarpark haben. So wünschenswert ein Solarpark auch ist und so positiv die Verlagerung in den Bereich der Hochspannungstrasse auch zu werten ist!

Es wird daher empfohlen, die Umsetzung des Solarparks allenfalls unter einem planerischen Vorbehalt und hinsichtlich der Genehmigung ebenfalls nur unter Vorbehalt weiter zu verfolgen, damit ein schadloser und günstiger Rück- oder Umbau faktisch ermöglicht wird, wenn die verbindlichen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Landschaftsplan, Rekultivierungsplan) erarbeitet worden sein werden. Anderenfalls werden hier Bedenken geltend gemacht, weil sich der Flächennutzungsplan hier nicht aus dem Regionalplan entwickelt und die Abweichungen, auch in Verbindung mit den Bebauungsplänen 629 und 629/1 einen Umfang annehmen, der raumbedeutsam ist.

Es wird z.B. angeregt, ausschließlich aufliegende Schwergewichtsfundamente einzusetzen und Leitungen oberirdisch zu verlegen. Dass dies möglich ist, zeigen bestehende Solarparks.

Anerkannter Naturschutzverband  
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
E-Mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
[www.bund-nrw.de](http://www.bund-nrw.de)

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 707  
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07  
BIC: BFSWDE33XXX

359

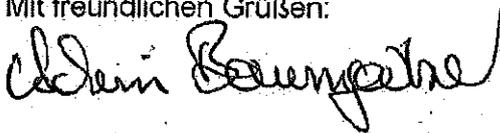
Die in den Unterlagen vorgeschlagene Zäunung sollte unbedingt unterbleiben, auch wenn 15 cm Bodenfreiheit gewährleistet werden würden. Sie führen bereits zu einer Kullissenwirkung und lenken die Wanderung auch kleinerer Arten. Der Verzicht ist auch möglich, da sich der Solarpark auf einer abgegrenzten Deponiefläche befindet und der im Vertrag erdachte öffentliche Radweg bislang keine Realität ist. Hilfsweise wären temporärere Zäune bis zur Klärung der offiziellen Planwerke denkbar.

Ein Biotopverbund über die Deponie ist nur umsetzbar, wenn größtmögliche Teile der ehemaligen Deponiefläche breitflächig durchwandelbar bleiben. Eine Reduktion auf schmale Korridore (wie in der Bauleitplanung und im Vertrag vorgesehen) widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem erfolgreichen Biotopverbund. Dazu z. B. Alterra, 2001 (zitiert nach BUND, 2020, S.23). Als Richtwert für eine Verbunddistanz von 1 km wird dort eine Korridorbreite von mehr als 160 m gefordert, für 2 km Distanz von mehr als 320 m, für 3 km von mehr als 480 m und für 4 km von mehr als 640 m. Reck, H. et al. (2004) gibt als Breite für Lebensraumkorridore eine notwendige Breite von 400 bis 4000 Metern an. Diese Werte werden ohnehin nicht erreicht, zeigen aber die Problematik deutlich auf.

Die genannten Werte für die Verbundkorridore haben auch mittelbare Auswirkungen auf die FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“. Die Isolation des FFH-Gebietes ist im Zuge der FFH-Maßnahmenentwicklung zu überwinden, dazu sind Veränderungen außerhalb des Schutzgebietes erforderlich. Weder wurde aber die Bauausführung der BAB 3 im Zuge des laufenden Ersatzneubaus entsprechend angepasst noch nimmt die bauliche Entwicklung an der Ölgartenstraße mit Neu- und Umbauten darauf Rücksicht. Diese Defizite fallen auf die Gesamtanforderung, die Isolation zu überwinden, zurück und erschweren auch grundsätzlich sinnvolle Planungen wie einen Solarpark. Die FFH-Prüfung auch für den Solarpark steht damit nun vor der Aufgabe, diese enormen Konflikte zu erkennen und in der anstehenden (Gesamt-)Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen:



Alterra: „Handboek Robuuste Verbindingen; ecologische randvoorwaarden. Wageningen, Alterra, Research Instituut voor de Groene Ruimte, 2001.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Hrsg.: „Handbuch Biotopverbund Deutschland – Vom Konzept bis zur Umsetzung“, Selbstverlag, S. 1-271, 2. Auflage 2020.

Reck, H., Hänel, K., Böttcher, M., Winter, A.: „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur“, Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweit kohärenten Grobkonzeptes (Initiativskizze), Stand: Mai 2004, S. 12.

2

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Nolden-Seemann, Ute <Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de>  
**Gesendet:** Samstag, 17. Juli 2021 16:45  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 14\_Ä\_FNP\_Geltungsbereich.jpg; BP\_636\_Geltungsbereich.jpg

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,  
zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine forstfachlichen oder forstrechtlichen Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Nolden-Seemann

Wald und Holz NRW  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Fachgebiet IV Hoheit  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf

Telefon: 49 (0) 2243-9216-51

Mobil: 49 (0) 171-5871251

[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

[www.facebook.com/WaldundHolzNRW](https://www.facebook.com/WaldundHolzNRW)

---

**Von:** Kinderdick, Sabrina <Sabrina.Kinderdick@wald-und-holz.nrw.de> **Im Auftrag von** Poststelle RFA Rhein-Sieg-Erft

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:52

**An:** Nolden-Seemann, Ute <Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de>

**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**Von:** Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48

**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

---

**19. Juli 2021 bis einschließlich 6. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1361

3

**Otzipka Steffen**

**Von:** Laura.Stegemann@polizei.bund.de im Auftrag von bpold11.sb34@polizei.bund.de  
**Gesendet:** Montag, 19. Juli 2021 11:40  
**An:** bauleitplanung  
**Cc:** Roman.Unverwert@polizei.bund.de  
**Betreff:** WG: 210708\_WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 14 Ä FNP\_Geltungsbereich.jpg; BP 636\_Geltungsbereich.jpg

BPOLD 11 - 34 - 14 00 00 - 0001/1A

Sehr geehrter Frau Fiegen,

von Seiten der Bundespolizeidirektion 11 bestehen keine Einwände gegen die Planungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Laura Stegemann

Bundespolizeidirektion 11 | Sachbereich 34 Schöneberger Ufer 1 | 10785 Berlin (Hausanschrift) Schöneberger Straße 14/15 | 10963 Berlin (Postanschrift)

Telefon: 030 417074-3423  
Fax: 030 417074-1190  
Email: laura.stegemann@polizei.bund.de  
Email: bpold11.sb34@polizei.bund.de  
Internet: www.bundespolizei.de

Von: Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48

Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

19. Juli 2021 bis einschließlich 6. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 01.07.2021 hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

1 362

4



**Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen**

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Frau Sandra Fiegen  
Markt 1  
**53757 Sankt Augustin**

19.07.2021

per E-Mail: [bauleitplanung@sankt-augustin.de](mailto:bauleitplanung@sankt-augustin.de)

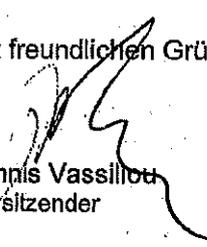
**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem  
Sand-Nord“**

Sehr geehrte Frau Fiegen,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur  
Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken  
bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn

Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2383

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3808 0100 2000 8750 10  
BIC: GENODE33BRS

5



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

**Asset Management**

Ihr Zeichen	Sandra Fliegen
Ihre Nachricht	08.07.2021
Unsere Zeichen	A-BB/4104/Ku/154.194/Sch
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

Dortmund, 28. Juli 2021

Seite 1 von 2

- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan  
Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-  
lange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- 1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf,  
Bl. 2371 (Maste 161 bis 163)**
  - 2. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg –  
Dauersberg, Bl. 4104 (Maste 10 bis 12)**

**Amprion GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

[www.twitter.com/Amprion](https://www.twitter.com/Amprion)

**Aufsichtsratsvorsitzender:**

Uwe Tigges

**Geschäftsführung:**

Dr. Hans-Jürgen Brück (Vorsitzender)  
Dr. Hendrik Neumann  
Peter Rüth

**Sitz der Gesellschaft:**

Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 15940

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb des o. g. Bauleitplanverfah-  
rens.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ha-  
ben wir mit Schreiben vom 27.10.2020 bereits eine Stellungnahme ab-  
gegeben. Die darin aufgeführten Auflagen und Rahmenbedingungen ha-  
ben Sie, insbesondere in den textlichen Festsetzungen, korrekt über-  
nommen.

Gegen den eingereichten Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 mit  
Amprion-Vermerk vom 28.07.2021 sowie den eingereichten Flächennut-  
zungsplan-Änderungsentwurf im Maßstab 1 : 500 bestehen aus unserer  
Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

**Bankverbindung:**

Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Im Rahmen weiterer Verfahrensschritte bitten wir Sie, uns ebenfalls zu  
beteiligen.

364

5

Selle 2 von 2

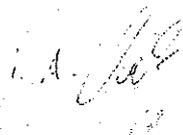
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Digital  
unterschrieben von  
volker hasenburger  
Datum: 2021.07.30  
08:43:35 +02'00'



Digital  
unterschrieben von  
Sebastian Kuck  
Datum: 2021.07.30  
08:31:47 +02'00'

Anlage:  
Bebauungsplan 1 : 500

Verteiler:  
Bl. 2371  
Bl. 4104  
(z. Schr. v. 27.10.2020)

6

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. August 2021 10:15  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 14\_Ä\_FNP\_Geltungsbereich.jpg; BP\_636\_Geltungsbereich.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die ö.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Torsten Ludes

---

Landschaftsverband Rheinland  
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228  
Fax: 0221/8284-4806  
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

---

**Von:** Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48

**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

7



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis  
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
z. Hd. Sandra Fiegen  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen  
Telefon: 02241 95817-21  
Telefax: 02241 95817-29  
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de  
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Email vom  
-, 08.07.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
4.17-117, -

Datum:  
25.08.2021

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636  
„Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre Email vom 08.07.2021

Sehr geehrte Frau Fiegen,

im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, daher bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Teresa Dielen

Postanschrift:  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:  
Mühlenstraße 47  
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0  
Telefax: 02241 95817-29  
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln  
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531  
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31  
SWIFT-BIC: COKSDE33

367

8

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Fiegen Sandra  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. September 2021 10:34  
**An:** Otzipka Steffen  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“  
**Anlagen:** Antwort.pdf

---

**Von:** ZentralePlanungND [mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. September 2021 10:32  
**An:** Fiegen Sandra <Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

Sehr geehrte Frau Fiegen,

zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.11.2020 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Herzliche Grüße



**Order Entry**  
TFPO  
[ZentralePlanungND@Unitymedia.de](mailto:ZentralePlanungND@Unitymedia.de)

Vodafone NRW GmbH  
Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

[vodafone.de](http://vodafone.de)

**The future is exciting.**  
**Ready?**

Geschäftsführung: Dr. Johannes Amelsreiter (Vorsitzender), Anna Dimlirova, Bellina Kersch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 65984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

---

**Von:** Fiegen Sandra <[Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de](mailto:Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48  
**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**19. Juli 2021 bis einschließlich 6. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 368

**Otzipka Steffen**

---

**Von:** Wollenweber-Thomys, Silke <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 7. September 2021 08:47  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Kategorien:** @Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, der Bonn Netz GmbH und der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH teilen wir mit, dass keine Einwände gegen die Planungen bestehen.

Freundliche Grüße  
i.A. Silke Wollenweber

Recht/Liegenschaftsmanagement  
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792  
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

---

Stadtwerke Bonn GmbH  
Theaterstraße 24, 53111 Bonn  
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock (Vors.)  
Dipl.-Volksw. Marco Westphal  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Schmidt  
[www.stadtwerke-bonn.de](http://www.stadtwerke-bonn.de)

---

---

**Von:** Fliegen Sandra <Sandra.Fliegen@sankt-augustin.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48  
**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**19. Juli 2021 bis einschließlich 6. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 01.07.2021 hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

10

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Datum: 15.09.2021  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
51.9-3.1\_SU/ST-AUG\_3-21

**14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sankt Augustin  
im Bereich „Auf dem Sand-Nord“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gem. §4.2 BauGB**

Auskunft erteilt:  
Fr. Berthelmann (Dez. 51,  
HNB)

Jutta.Berthelmann@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 318  
Telefon: (0221) 147 - 2807  
Fax: (0221) 147 - 3339

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet  
mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ werden aus der Sicht der von  
hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine  
grundsätzlichen Bedenken geäußert.

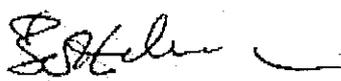
DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

  
(Jutta Berthelmann)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6836 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvweise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USI-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

370

11

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 20. Aug. 2021  
Amt:  
Ablichtung für Amt



4/23.8.21

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung  
Planung und Liegenschaften  
Frau Sandra Fiegen  
An der Post 19  
53757 Sankt Augustin

Rhein-Sieg Netz GmbH  
Bachstraße 3  
53721 Siegburg  
Telefon 02241.95921-0  
Telefax 02241.95921-323  
info@rhein-sieg-netz.de  
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl -374  
Faxwahl -277  
Absender Jürgen Fey  
Datum 11.08.2021

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand-Nord“**  
Ihre E-Mail vom 08.07.2021,

Sehr geehrte Frau Fiegen,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Jeremy Semrau

i. A. Jürgen Fey

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Köln  
BIC COKSDE33XXX  
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer  
Dr. Andreas Esser, Dr. Bernd Ganser, Heike Witzel  
Handelsregister: AG Siegburg HRB 13158  
USt-Id-Nr.: DE297440162

37A

**Otzipka Steffen**

---

**Von:** Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>  
**Gesendet:** Freitag, 9. Juli 2021 10:16  
**An:** bauleitplanung  
**Cc:** Fiegen Sandra  
**Betreff:** AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 20210709 WTV Übersicht GWMST DIN A4 1 2500.pdf  
**Kategorien:** @Wichtig; @Zu erledigen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Fiegen,

bei Ihrem Vorhaben, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“, sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband betroffen.

In Ihrem Geltungsbereich befindet sich jedoch verschiedene Grundwassermessstellen, die von uns überwacht werden.

**Bitte beachten Sie:**

Die Messstellen dürfen weder beschädigt noch zerstört werden und sind entsprechend zuschützen.

Da die tatsächliche Lage von der im Plan dargestellten GWMSt noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit Herrn Mark Mintert Tel.: 02241 128 1-140 oder 0151 64 96 68 68 zu vereinbaren.

Freundliche Grüße  
Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation  
Tel. +49 (0) 2241/128 1-115, Fax: 02241/128- 5-147  
E-Mail: [vera.foerster@wahnbach.de](mailto:vera.foerster@wahnbach.de)



Wahnbachtalsperrenverband  
Für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, [www.wahnbach.de](http://www.wahnbach.de)

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster

Geschäftsführerin: Ludgera Decking

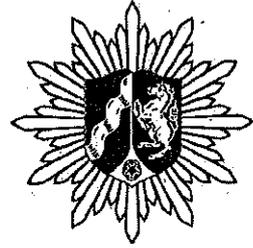
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003

372

13

**Der Landrat des  
Rhein-Sieg-Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises,  
Postfach 1552, 53705 Siegburg

19. Juli 2021  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
14 Ä FNP BP 636

An die  
Stadt, Sankt Augustin  
z.H. Frau Sandra Fiegen  
Fachdienst Planung und Liegenschaften

bei Antwort bitte angeben

Markt 1  
**53757 Sankt Augustin**

KHK Jörg Seeger Dir. K., KK 5,  
KP/O  
Telefon 02241-541-4571  
Fax 02241-541-  
@

Stellungnahme unter den Gesichtspunkten der Städtebaulichen  
Kriminalprävention gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 BauGB

Hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

Dienstgebäude:  
Frankfurter Str. 12-18, 53721  
Siegburg

Sehr geehrte Frau Fiegen,  
gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine  
Bedenken.

Telefon 02241-541-0  
Telefax 02241-541-1009  
poststelle.rhein-sieg-kreis  
@polizei.nrw.de  
<https://rhein-sieg-kreis.polizei.nrw/>

Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Der Einsatz von Sicherungstechnik bedeutet für die Täter eine längere  
„Arbeitszeit“ und damit  
ein größeres Entdeckungsrisiko. Deshalb spielt der Faktor „Zeit“ für die  
„Solar modul-Diebe“ eine  
wichtige Rolle, der insbesondere durch mechanische Sicherungen  
beeinflusst werden kann.  
Mechanische Sicherungen, Überwachungstechniken,  
sicherheitsbewusstes Verhalten sowie  
personelle und organisatorische Maßnahmen können Diebstähle  
wesentlich erschweren werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Bahnhof Siegburg;  
Bahnlinie: S12, S66, S67,  
Buslinien: 601, 502, 509-513,  
535, 556, 557, 576, 577

Die wesentlichen Anlagenteile wie Solarmodule und teilweise auch im  
Freien installierte  
Wechselrichter lassen sich mit handelsüblichen Werkzeugen leicht und  
schnell lösen.  
Dies erleichtert zwangsläufig Diebstähle.

Zahlungen an:  
Landeshauptkasse Nordrhein-  
Westfalen  
IBAN:  
DE27300500000004004719  
BIC:  
WELADED

373

Deshalb sollte besonderer Wert auf eine Befestigung gelegt werden, die sich nur mit Spezialwerkzeug oder durch Zerstörung lösen lässt, wie z. B. mechanisch codierte Schrauben, Schrauben mit Einweg oder speziellen Antrieben.

Um die Herkunft gestohlener Gegenstände ermitteln zu können, benötigt die Polizei alle verfügbaren Kennzeichen, damit sich Gegenstände identifizieren lassen, z.B. auch die individuelle Gerätenummer. Die wesentlichen Anlagenteile wie z.B. Solarmodule werden zwar von den Herstellern individuell nummeriert, die Nummern sind aber herstellerabhängig, meistens nur mit lösbaren Aufklebern angebracht.

Deshalb wird empfohlen, die Module/Geräte zusätzlich gut sichtbar und möglichst dauerhaft individuell zu kennzeichnen bzw. zu codieren. Dazu eignet sich z. B. ein selbsterklärender Code, die sog. **Eigentümer-Identifizierungs-Nummer (EIN)**.

Der Vorteil dieser Kennzeichnungsmethode liegt unter anderem darin, dass eine Zuordnung selbst dann möglich ist, wenn ein Diebstahl noch nicht bemerkt wurde. Die Eigentümer-Identifizierungs-Nummer setzt sich aus den folgenden 5 Komponenten zusammen:

- **Stadt- bzw. Landkreiskennung des Kraftfahrzeugkennzeichens**
- **Gemeindeschlüssel**
- **Straßenname**
- **Hausnummer und- Initialen des Betreibers**

Zur Vermeidung von Problemen in Hinblick auf evtl. Gewährleistungsansprüche sollte mit dem Hersteller in Verbindung getreten werden.

Der Abtransport von Solarmodulen aus Freiflächenanlagen („Solarparks“) in größeren Stückzahlen erfordert Fahrzeuge mit entsprechenden Ladekapazitäten. Wenn es die speziellen örtlichen Gegebenheiten erlauben, sollte deshalb das nahe Heranfahren an die Anlage möglichst verhindert werden.

Dazu könnten in größtmöglichem Abstand (weite Wege für die Täter) und in Ergänzung zu bereits vorhandenen natürlichen Durchfahrtschindernissen weitere mechanische Durchfahrtsbarrieren vorgesehen werden.

Hierbei sind örtliche Vorschriften zu berücksichtigen. An der Einfahrt sollte ein massives Zufahrtstor vorgesehen werden.

Seite 3 von 3

Als Ergänzung zu den genannten mechanischen und organisatorischen Maßnahmen sollten je nach örtlicher Gegebenheit geprüft werden, ob der Einsatz von aufeinander abgestimmten Überwachungstechniken wie Einbruch- und Videoüberwachungsanlagen möglich und sinnvoll ist.

Eine Grundstücksbeleuchtung kann ggf. das Entdeckungsrisiko erhöhen. Achten Sie auf verdächtige Personen, die Ausspähversuche unternehmen könnten. Regelmäßige Kontrollen der Anlagen und vorhandener Einfriedungen, Information und Sensibilisierung von Anwohnern und Mitarbeitern.

Für eine weitergehende Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Seeger  
Kriminalhauptkommissär



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

14

4/5.9.21

Stadt Sankt Augustin  
Tag: 02. Aug. 2021  
Amt:  
Ablichtung für Amt

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Kriff  
Telefon: +49 (221) 91657-261  
Telefax: +49 (221) 91657-9490  
E-Mail: Lausberg-KriffS@eba.bund.de  
Sb1-esn-klm@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 29.07.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64151-641pt/007-2021#232

EVH-Nummer:

Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 08.07.2021

Anlagen: 0

Sehr geehrte Frau Fiegen,

Ihr Schreiben ist am 08.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden.

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

376

14

Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Lausberg-Kriff

377

15



Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Sankt Augustin  
Planung und Liegenschaften  
Mark 1  
53757 Sankt Augustin

Per E-Mail an Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de

Deutsche Bahn AG  
Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung  
CR.R 04-W(E)  
Erna-Scheffler-Straße 5  
51103 Köln  
www.deutschebahn.com

Tel.: [REDACTED]  
[REDACTED]  
Zeichen: Sc TÖB-KÖL-21-109166

09.08.2021

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 08.07.2021

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Durch das Plangebiet der o.g. Bauleitplanung verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid – Köln (Mastfeld 2658 – 2662).

Die geplante Photovoltaikanlage liegt damit unmittelbar im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

378



Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromsoll herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

[Redacted]

Digital unterschrieben von

[Redacted]

Datum: 2021.08.09 16:12:15 +02'00'

i.A.

[Redacted]

Digital unterschrieben von

[Redacted]

Datum: 2021.08.09 12:54:16 +02'00'



6/17.8.21

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln  
**Stadt Sankt Augustin**  
**Fachdienst Planung und**  
**Liegenschaften**  
**Frau Sandra Fiegen**  
**Markt 1**  
**53757 Sankt Augustin**

**Stadt Sankt Augustin**  
Tag: **17. Aug. 2021**  
Amt:  
**Ablichtung für Amt**

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann  
Durchwahl: 140  
Fax: 199  
Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de  
BPlan Sankt-Augustin Nr. 636\_Auf dem Sändchen.docx  
Köln 13.08.2021  
Az.: 25.20.30-SU-  
Az.: 25.20.40-SU-

**14. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“**  
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Fiegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 636 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 14. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um eine ehemalige Deponiefläche handelt, deren nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung problematisch sein dürfte.

Wir begrüßen es sehr, dass die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu circa 80 % von den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes ausgeglichen werden sollen.

Für mögliche über das Öko-Konto hinaus notwendig werdende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir weiterhin an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

*Sandra Fiegen*  
Muß

17

# PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter Carsten Giesl  
Durchwahl 0201/3659-128

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	08.07.2021	PLEdoc	2021080027	30.08.2021

## 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ der Stadt Sankt Augustin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr o.g. Verfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von dem geplanten Geltungsbereich **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und in der Übersichtskarte markierte Bereich. Dort ggf. dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Den Verfahrensunterlagen entnehmen wir, dass ein Teil der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen auf externen Flächen innerhalb eines Ökokontos umgesetzt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen / der Lage des Ökokontos bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projekt- bzw. Geltungsbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

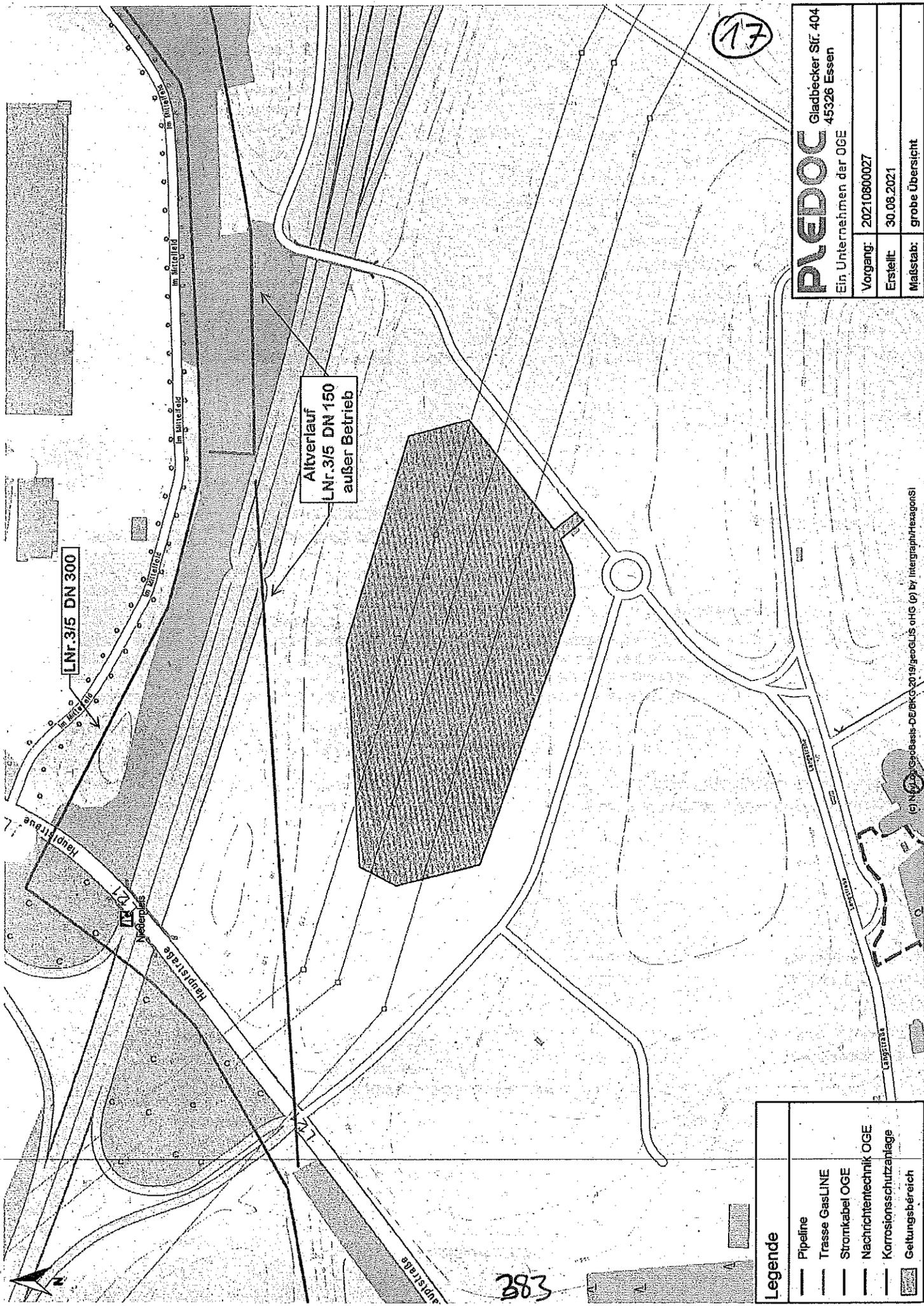
**Anlage(n)**  
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
00-9001 AU 6020





<b>PLEDOC</b>	Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
	Ein Unternehmen der OGE	
Vorgang:	20210800027	
Erstellt:	30.08.2021	
Maßstab:	grobe Übersicht	

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Geltungsbereich

© IN 10/20 Geobasis-DE/BKG 2019/geobasis oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

17

# PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung  
Arnd Faulenbach  
Auf dem Hahn 21 a  
56566 Neuwied

zuständig Ramona Kligge  
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen.	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	15.12.2021	PLEdoc	20211202380	16.12.2021

### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ der Stadt Sankt Augustin; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Hier: Mitteilung der planexternen Ausgleichsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg.
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan marklierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

#### Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

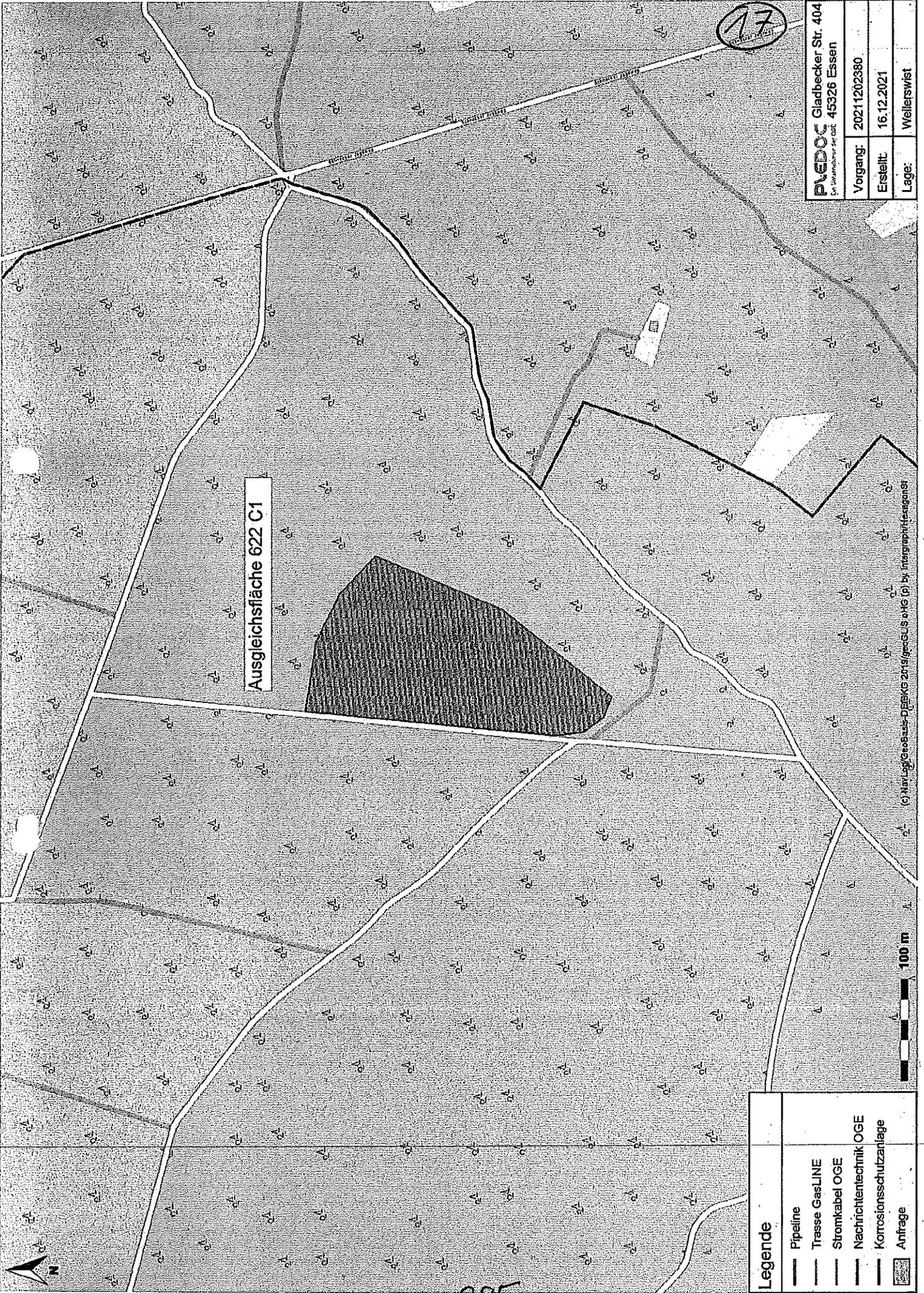
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SQ-9001 AU 6026



384



Ausgleichsfläche 622 C1

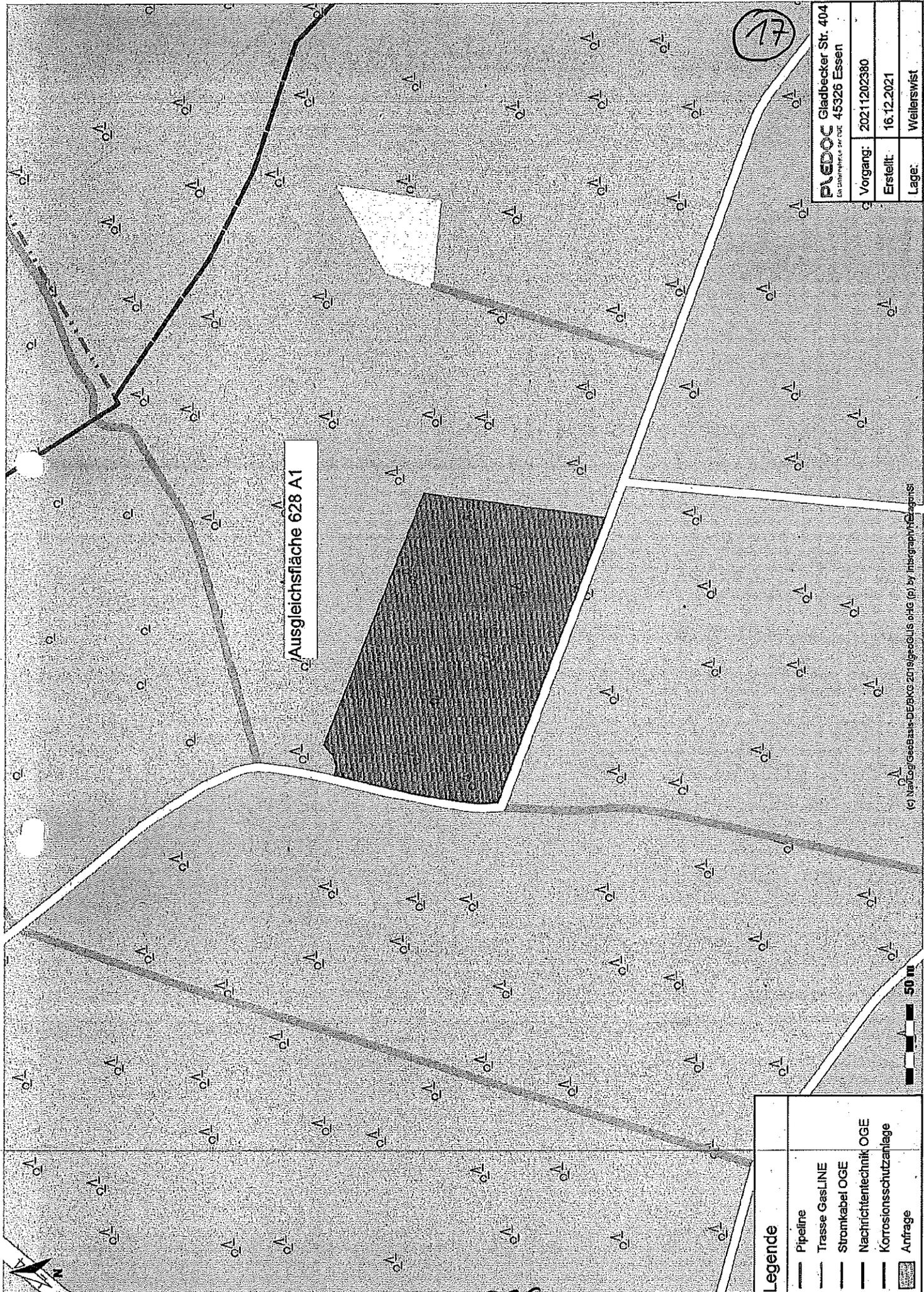
17

<b>PIEDOC</b> Gladbecker Str. 404 <small>Ein Unternehmen der OGE</small> 45326 Essen	
Vorgang:	20211202380
Erstellt:	16.12.2021
Lage:	Weilerswist

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Antrage

(C) Max. Log. Geobasis-DEEGKG 2019/gercus oHG (p) by: IntraGraph/HexagonSI

385



Ausgleichsfläche 628 A1

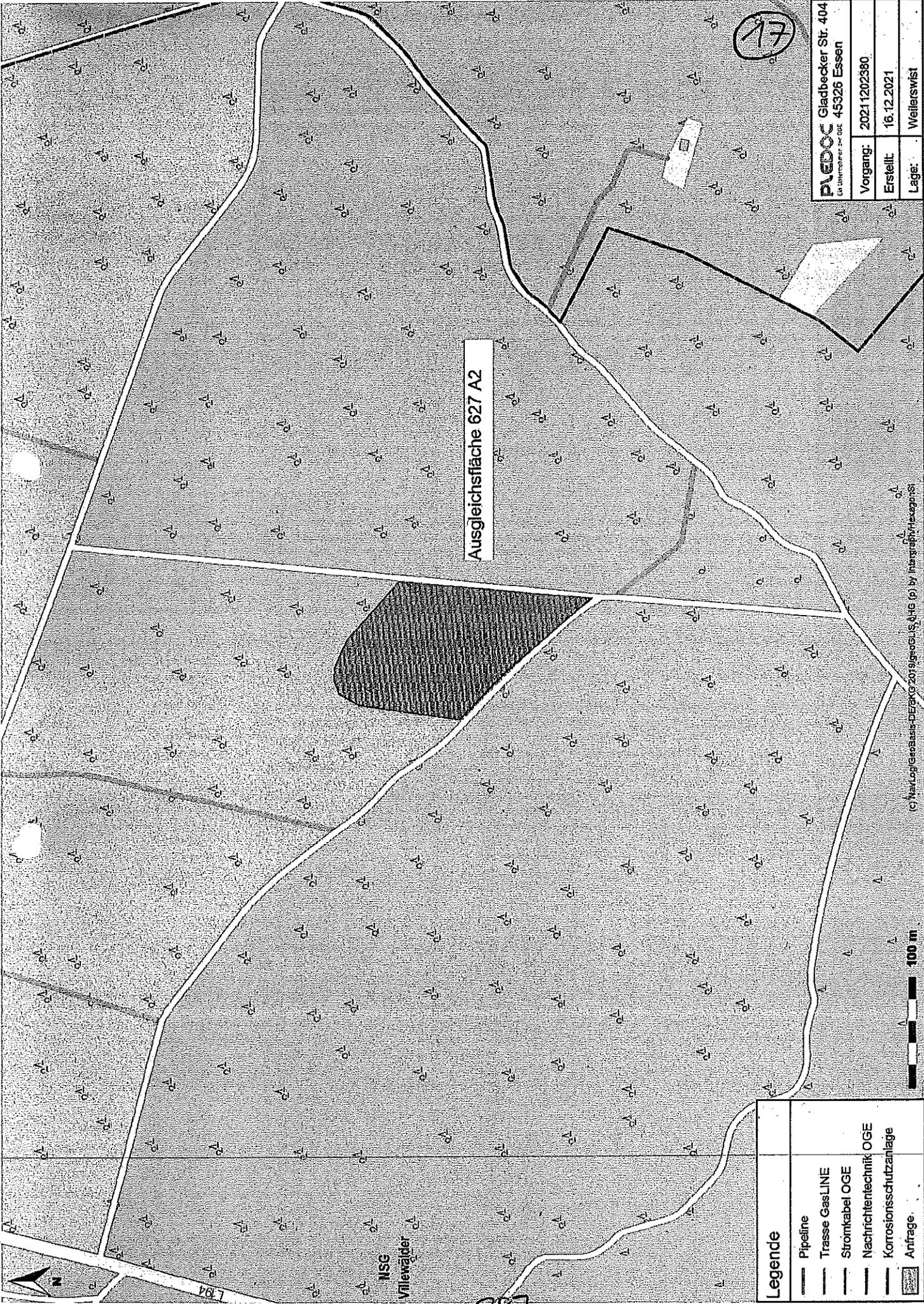
17

<b>PIEDOC</b> Gladbecker Str. 404 <small>Ein Unternehmen der DWT</small> 45326 Essen	
Vorgang:	20211202380
Erstellt:	16.12.2021
Lage:	Weilerswist

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavInfo/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoBasis obG (p) by Inbegriff/GeoBasis

386



Ausgleichsfläche 627 A2

NSG  
Villevälder

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

100 m

(c) NavLog/Geobasis-DE/Geo 2019/GeoSUS.de/IG (p) by Intergraph/Hexagon/STI

<b>PIEDOC</b> Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20211202380
Erstellt:	16.12.2021
Lage:	Weilerswist

17

387

18

## Otzipka Steffen

---

**Von:** Smolik, Karolina <karolina.smolik@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. September 2021 10:31  
**An:** bauleitplanung  
**Cc:** Krechel, Wolfgang; Weick, Christoph; Rulik, Marco  
**Betreff:** Ihre E-Mail vom 08.07.2021\_14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**Kategorien:** @Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die bereits zurückliegenden Stellungnahmen, die letzte von Frau Schmieschek von der Bezirksregierung Köln (siehe E-Mail vom 16.12.2020 zur frühzeitigen Beteiligung), meldet das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zu der o.g. Beteiligung Fehlanzeige.

Weiteres wird im erforderlichen abfallrechtlichen Verfahren geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karolina Smolik

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 52 - Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz  
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 221 147 - 3455

Telefax: + 49 221 147 - 4014

E-Mail: [karolina.smolik@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:karolina.smolik@bezreg-koeln.nrw.de)

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

<https://twitter.com/BezRegKoeln>

<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

Diese E-Mail kann vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses Schreiben irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses Schreiben. Das unerlaubte Kopieren und Weitergeben des Schreibens ist nicht gestattet. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter folgendem Link: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/52/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/52/index.html)

---

**Von:** Fiegen Sandra <[Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de](mailto:Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juli 2021 07:51

**An:** Rulik, Marco <[marco.rulik@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:marco.rulik@bezreg-koeln.nrw.de)>

**Betreff:** 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1 388

**Otzipka Steffen**

**Von:** Frohn, Thomas <Thomas.Frohn@autobahn.de>  
**Gesendet:** Freitag, 3. September 2021 10:23  
**An:** bauleitplanung  
**Cc:** anja.neuhaus@fba.bund.de  
**Betreff:** WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** 14 Ä FNP\_Geltungsbereich.jpg; BP 636\_Geltungsbereich.jpg  
**Kategorien:** @Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für dieses Plangebiet liegt zur Zeit keine Ausbauplanungen vor.

"Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Wesen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,5 ha."

Nach Abgleich dieser Angaben mit "GOOGLE MAPS" haben wir ebenfalls festgestellt, dass der Abstand nicht mehr als 50 Meter zur BAB A 560 beträgt. Gleichzeitig befindet sich unmittelbar an der BAB in diesem Planungsbereich die Anschlussstelle "Niederpleis".

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur geplanten 14. Änderung dieses Flächennutzungsplanes der Stadt St. Augustin zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 560 nicht beeinträchtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH des Bundes – sind von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 560 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Der Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 560 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 560 nicht erfolgt, und zwar sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.

Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen hat der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken.

Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Frohn

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln  
Deutz-Kalker-Str. 18 · 50679 Köln

Thomas Frohn  
Teamleitung Straßenverwaltung  
M +49  
T +49 221 29927940  
M 0174 276 5485  
thomas.frohn@autobahn.de  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·  
Gunther Adler · Anne Rethmann  
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner  
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Fiegen Sandra [mailto:Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de]

Gesendet: Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48

Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Frau Kollmann

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2344

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
08.07.2021

Mein Zeichen  
01.3-JK

Datum  
03.09.2021

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand-Nord“**

**Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

**Umwelt- und Naturschutz**

**Bodenschutz**

Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung.

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Die vorgelegten Planungen sind Bestandteil einer mit dem RSK abgestimmten Änderung der Folgenutzung der Deponie Niederpleis. Diese führt zu einer Abweichung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung. Für die Flächen des Deponiegeländes, die künftig nicht im Rahmen der Bauleitplanung planerisch überarbeitet werden, ist nach



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang des Kreishauses (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

391

Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz eine Änderung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung erforderlich, um u.a. auch dem planfestgestellten Zielartenkonzept Rechnung tragen zu können.

Zu Ziffer 11 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Bebauungsplans 636 wird nachfolgend Stellung genommen.

Es ist erforderlich, die Tabelle 8 in den Zeilen der Biototypen EB11 (M2+V6) sowie HH7 (M2 +V5, V7) aufgrund eines Rechenfehlers zu korrigieren. Der Biotopwert der EB11-Fläche beträgt 86.144 Biotopwertpunkte. Der Biotopwert der HH7-Fläche beträgt 154.530 Biotopwertpunkte. Die Summe der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet beträgt somit 487.134 BW. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanz beträgt – 185.239 BW (statt -124.822 BW).

Bezüglich der erforderlichen externen Kompensation bittet das Amt für Umwelt- und Naturschutz um Abstimmung. Die externe Kompensation soll über ein Ökokonto abgewickelt werden. Es ist erforderlich, das Ökokonto, von dem die bilanzierten Biotopwertpunkte abgebucht werden sollen, zu benennen. Die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen müssen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in der Begründung genau und hinreichend konkret beschrieben werden.

Hinweis zum Artenschutz:

Unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen wird ein Monitoring der Maßnahmen im Hinblick auf die Arten des planfestgestellten Zielartenkonzeptes für sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*J. Kollmann*

## Anlagen

7) LFB Textfassung

7a) LFB Maßnahmenplan

7b) LFB Rekultivierungsplan

siehe SV zur

14. Änderung FNP

(Drucksache Nr. 23/0007)



# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.01.2023

Drucksache Nr.: 23/0017

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	31.01.2023	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Geplante Errichtung von 8 Reihenhäusern in der Alfred-Delp-Straße, Menden**

### Beschlussvorschlag:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zu dem in Sankt Augustin-Menden („Alfred-Delp-Straße“) beabsichtigten Neubauvorhaben von insgesamt 8 Einfamilienhäusern als Reihenhäuser zur Kenntnis“.

### Sachverhalt / Begründung:

Der Verwaltung liegt seit dem 08.12.2022 ein Antrag auf Vorbescheid zu einem beabsichtigten Neubauvorhaben von insgesamt 8 Einfamilienhäusern als Reihenhäuser (mithin 2 Reiheneckhäuser und 6 Reihenmittelhäuser) in der Alfred-Delp-Straße in Sankt Augustin-Menden vor. Das Vorhabengrundstück mit einer Gesamtgröße von rund 2.100 m<sup>2</sup> ist durch die v.g. vorhandene öffentliche Straße voll erschlossen.

Das Baugebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB erfolgt. Die der Verwaltung zu diesem Antrag vorliegende Planungsabsicht fügt sich nach den maßgeblichen Beurteilungskriterien (hier: Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll) vollumfänglich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung der Wohnhäuser ist sichergestellt.

Nach den bisherigen Planungen ist eine massive Bauweise mit 2 Vollgeschossen zuzüglich Dachgeschoss beabsichtigt. Die Satteldachgestaltung fügt sich den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Dachformen an.

Vorbehaltlich der Rückläufe und Stellungnahmen aller notwendigen Fachämterbeteiligungen beabsichtigt die städtische Bauaufsicht, den hier vorliegenden Antrag auf Vorbescheid positiv zu bescheiden.

Der Sitzungsvorlage sind zur Lageorientierung ein Luftbild sowie der hier eingereichte Lageplan beigefügt.

Gemäß den Maßgaben nach § 9 Abs. 3 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin wird das entsprechende Vorhaben, trotz einer jeweils unter 500 qm- liegenden Größe je baulicher Anlage bzw. Einfamilienhaus, aufgrund des Gesamtvolumens dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung



Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



HN.13

HN.11

# Anlage zu DS-Nr. 23/0017 -Lageplan-

1530

3,049

45,63

3,048

5,00

HN.14

Frst 62,5 NHN  
OKG 10,1m

Traufe 59,1 NHN  
OKG 6,7m

33,66

1378

52,4

GA

-5,68%

Traufe 58,875 NHN  
OKG 6,477m

Frst 62,145 NHN  
OKG 9,747m

WHS II  
SD DN 30°

Traufe 58,875 NHN  
OKG 6,477m

ST1

-5,71%

WHS II  
SD DN 30°

Haus 1  
A = 344,185 m<sup>2</sup>

ST2

-5,71%

WHS II  
SD DN 30°

Haus 2  
A = 222,611 m<sup>2</sup>

ST3

ST4

-5,71%

WHS II  
SD DN 30°

Haus 3  
A = 219,861 m<sup>2</sup>

ST5

ST6

-5,71%

WHS II  
SD DN 30°

Haus 4  
A = 217,106 m<sup>2</sup>

ST7

-5,68%

Traufe 58,875 NHN  
OKG 6,477m

Frst 62,145 NHN  
OKG 9,747m

WHS II  
SD DN 30°

Traufe 58,875 NHN  
OKG 6,477m

Haus 5  
A = 214,556 m<sup>2</sup>

Haus 6  
A = 211,605 m<sup>2</sup>

Haus 7  
A = 208,855 m<sup>2</sup>

Haus 8  
A = 417,280 m<sup>2</sup>

1557

1567

52,4

52,4

1132

HN.6

Traufe 62,6 NHN  
OKG 10,5 m

Frst 66,1 NHN  
OKG 13,7 m

Traufe 62,6 NHN  
OKG 10,2 m

Baufläche

UNTERSCHRIFT BAUHER

ERREICHUNG VON 8 T&C EINFAMILIENHÄUSERN  
ALS REIHENHAUS

GEZ. JE

DATE: 03.12.2022

PLANING: G01

KUNDENNUMMER

Lageplan

MASSSTAB: 1:200

TOWN & COUNTRY  
HAUS

397

Ihr/e Gesprächspartner/in: Sascha Lienesch, René Puffe

**Verteiler:** Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6, BNU

**Federführung:** BNU

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am:** 10.01.2023 vB

## Antrag

**Datum:** 09.01.2023

**Drucksachen-Nr.:** 23/0014

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	31.01.2023	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bürgerveranstaltung zu Neuregelung Photovoltaik-Anlagen**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den Neuregelungen bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen durchzuführen. Hierbei werden das BNU, das Bauamt sowie die Energieagentur Rhein-Sieg und ggf. die Verbraucherzentrale Rhein-Sieg eingebunden.

### Sachverhalt / Begründung:

Bereits jetzt betreiben viele Hausbesitzerinnen und -besitzer kleine Photovoltaik-Anlagen auf ihren Dächern. Für Betreiberinnen und Betreiber gibt es nun gute Neuigkeiten: Sie können zukünftig mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Auch für potenzielle Interessenten gibt es zusätzliche Anreize für die Anschaffung neuer Anlagen.

Für Anlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 Kilowatt (peak), die auf Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden angebracht sind, fallen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Ertragsteuern mehr an. Bei sonstigen Gebäuden, wie beispielsweise Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Häusern, liegt die Grenze bei 15 Kilowatt (peak) je Wohnung oder Gewerbeeinheit.

Insbesondere die Landesregierung NRW hat sich mit einer Bundesratsinitiative hierfür eingesetzt. Zudem wurde beschlossen, dass die Lieferung und Installation der Anlagen mit Wirkung ab 2023 ohne die Zahlung der Umsatzsteuer möglich ist. Damit wird der bürokratische Aufwand in diesem Bereich der nachhaltigen Energieversorgung deutlich reduziert. Dieser war für viele Interessenten bislang oftmals ein Hindernisgrund für die Installation.

Die CDU-Fraktion bekennt sich zum Ziel der Klimaneutralität Sankt Augustins und befürwortet zusätzliche Installation von PV-Anlagen auch im privaten Bereich. Die Erreichung dieses Ziel sollte mit einer Bürgerinformationsveranstaltung unterstützt werden.

Sascha Lienesch

René Puffe

Eldach-Christian Herfeldt